



Informationen zu den Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer – Corona-Soforthilfen für Freiberufler, Selbstständige und Unternehmen

Letzte Bearbeitung: 03.04.2020¹

Freiberufler, Selbstständige und Unternehmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Corona-Soforthilfen beantragen, d. h. diese Möglichkeit besteht dann auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Es gibt Hilfen durch ein Bundesprogramm, das jedoch durch die Länder abgewickelt wird, und eigene Programme der Bundesländer.

Allerdings wird die Anwaltschaft im Ergebnis faktisch nicht berücksichtigt, weil sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfen oftmals schwer darlegen kann.

Die BRAK fordert daher in einem **Schreiben vom 31.03.2020 an die Bundeskanzlerin²**, dass die Anwaltschaft als systemrelevant eingestuft und bei den Corona Soforthilfen angemessen berücksichtigt werden muss. So sieht die BRAK bei den Maßnahmenpaketen zur Soforthilfe mit Blick auf die Anwaltschaft dringenden Anpassungsbedarf. (siehe auch **Presseerklärung Nr. 6 vom 31.03.2020**).³

Im Folgenden werden dennoch die Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer anhand von Pressemitteilungen und im Internet verfügbaren Informationen aufgelistet, ohne dass dabei eine Bewertung bzw. Einschätzung erfolgt.

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

¹ Hinweis: Das Dokument wurde in der Zeit vom 01.04.-03.04. fortlaufend aktualisiert, da sich täglich neue Informationen in den Bundesländern finden. Weitere Ergänzungen folgen in Kürze.

²https://brak.de/w/files/00_startseite/covid19/2020_03_31_schr.-an-bkin-dr.-merkel_soforthilfen-auch-fuer-anwaltschaft.pdf

³<https://brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2020/presseerklaerung-06-2020/>





BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Inhalt

1.	Bund:	6
1.1	Weg für Gewährung der Corona-Bundes-Soforthilfen ist frei – Umsetzung durch die Länder steht, Pressemitteilung Bundesministerium der Finanzen vom 29.03.2020	6
1.2	Für Arbeitsplätze und die Wirtschaft: Soforthilfe und Schutzfonds, Informationen des Bundesministeriums der Finanzen	7
1.3	Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23.03.2020	9
2.	Baden-Württemberg:	11
2.1	Soforthilfe Corona, Erleichterungen bei den Förderbedingungen für Soforthilfen, Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 29.03.2020	11
2.2	Förderprogramm: Soforthilfe Corona, Information des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	11
2.3	Soforthilfe Corona, Schnelle und unbürokratische Hilfe für die Wirtschaft im Land (Pressemitteilung vom 24.03.2020)	12
2.4	Banken	13
2.4.1	Förderbank Baden-Württemberg (L-Bank).....	13
2.4.2	Bürgschaftsbank Baden-Württemberg.....	13
3.	Bayern:	16
3.1	Soforthilfe Corona, Information des Bayerischen Wirtschaftsministeriums	16
3.2	Schon mehr als 150.000 bayerische Anträge auf „Soforthilfe Corona“, Pressemitteilung vom 25.03.2020	17
3.3	Corona-Krise - Erste Soforthilfe-Auszahlung auf den Konten bayerischer Unternehmen, Pressemitteilung vom 20.03.2020...	17
3.4	Banken	17
3.4.1	LfA Förderbank Bayern: Coronavirus – Informationen für Unternehmen	17
3.4.2	Bürgschaftsbank Bayern: Corona-Krise: Verbesserte Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Bayern	19
4.	Berlin:	20
4.1	Soforthilfe II herausragend erfolgreich, jetzt Anpassung an das Bundesprogramm, Pressemitteilung vom 01.04.2020	20
4.2	Coronavirus (COVID-19) – Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Berlin.....	20
4.3	Anträge Soforthilfe II – Schutzschirm für Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze ab heute möglich, Pressemitteilung vom 27.03.2020	21
4.4	Banken	22
4.4.1	Investitionsbank Berlin (IBB): Update Corona-Hilfen, 03.04.2020 13 Uhr.....	22
4.4.2	Bürgschaftsbank Berlin - Unsere Soforthilfe aufgrund der Corona-Pandemie	22
5.	Brandenburg:	24
5.1	Informationen des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) zu den Auswirkungen des Corona-Virus	24
5.2	Steinbach: Schnelle Hilfe für Mittelstand und Freiberufler hat Priorität, ILB zahlt seit 25. März ununterbrochen Soforthilfe aus, Pressemitteilung vom 02.04.2020...	24



5.3	Corona-Folgen: Soforthilfeprogramm angelaufen - 22.000 Anträge auf Unterstützung bereits am ersten Tag, Pressemitteilung vom 26.03.2020	25
5.4	Banken	26
5.4.1	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) - Soforthilfe Corona Brandenburg	26
5.4.2	Bürgschaftsbank Brandenburg, Corona: Unterstützung für KMU, Presseinformation vom 17.03.2020.....	27
6.	Bremen:.....	29
6.1	Aktuelle Infos, Links und Kontakte zu den Angeboten des Landes Bremen und des Bundes für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind	29
6.2	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Neue Soforthilfe für Unternehmen in Not, Pressemitteilung vom 30.03.2020.....	29
6.3	Banken	31
6.3.1	Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB).....	31
6.3.2	Bürgschaftsbank Bremen - Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen in Bremen	33
7.	Hamburg:.....	33
7.1	Erste Eckpunkte für einen „Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ vorgestellt, Pressemitteilung vom 19.03.2020	34
7.2	Fragen und Antworten zu Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie zu Geschäften und Wirtschaft:.....	37
7.3	Banken	38
7.3.1	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB).....	38
7.3.2	BG Hamburg – Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH- Informationen für krisenbedingt betroffene Unternehmen.....	40
8.	Hessen:.....	41
8.1	Zuschüsse, Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe, Information des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.....	41
8.2	Wichtige Antworten zur Corona-Soforthilfe (Stand: 29.03.2020), Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	43
8.3	Zur Bekämpfung der Corona-Krise: Hessen stellt kurzfristig 7,5 Milliarden Euro in Aussicht, Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19.03.2020... ..	50
8.4	Banken	50
8.4.1	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank): Informationen zu Corona-Soforthilfe, Information der WiBank vom 30.03.2020	50
8.4.2	Bürgschaftsbank Hessen - Unterstützung für von Corona betroffene Unternehmen.....	51
9.	Mecklenburg Vorpommern:.....	53
9.1	Auszahlung der Soforthilfe ab heute, Pressemitteilung Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 26.03.2020.....	53
9.2	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern: Corona-Soforthilfe	53
9.3	Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (BMV).....	54
9.3.1	BMV express Liquidität 90 % kann ab sofort beantragt werden! (Stand: 26.03.2020).....	54
9.3.2	Finanzierungsinitiative für Stabilität, BMV-Meldung vom 20.03.20.....	54
10.	Niedersachsen:	57

10.1	Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.....	57
10.2	Corona-Hilfen für niedersächsische Unternehmen stehen bereit – Bund und Länder arbeiten eng zusammen, Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 24.03.2020... ..	58
10.3	Banken.....	59
10.3.1	NBank: Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen (29.03.2020).....	59
10.3.2	Niedersächsische Bürgschaftsbank: Coronavirus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen.....	61
11.	Nordrhein-Westfalen:.....	63
11.1	Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen	63
11.2	NRW Soforthilfe 2020 erfolgreich gestartet, Pressemitteilung vom 29.03.2020.....	67
11.3	Soforthilfen für Kleinunternehmen: NRW ergänzt Zuschüsse des Bundes, um Engpässe in Betrieben mit zehn bis 50 Mitarbeitern zu überbrücken, Pressemitteilung vom 23.03.2020.....	67
11.4	Wirtschaftsgipfel: Landesregierung sagt NRW-Rettungsschirm zu – Sondervermögen von 25 Milliarden Euro, Pressemitteilung vom 19.03.2020... ..	68
11.5	Banken.....	69
11.5.1	NRW Bank: Coronavirus: Hilfe von der NRW.BANK.....	69
11.5.2	Bürgschaftsbank Nordrhein Westfalen: Bürgschaftsbank und NRW.BANK helfen Unternehmen bei Finanzierungsbedarf durch die Corona-Krise, Information vom 17.03.2020.....	70
12.	Rheinland-Pfalz:.....	72
12.1	Corona-Virus: Informationen für Unternehmen, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	72
12.2	Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.03.2020: Wissing: Anträge für Zuschussprogramm können gestellt werden.....	76
12.3	Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 19.03.2020.....	77
12.4	Banken.....	77
12.5	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).....	77
12.5.1	Unterstützung für mittelständische Unternehmen in Zeiten von Corona, Pressemitteilung der ISB vom 16.03.2020 - ISB, Land und Bürgschaftsbank übernehmen Bürgschaften	78
12.5.2	Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz: Corona-Krise - Förderhilfen der Bürgschaftsbank	78
13.	Saarland:	80
13.1	Kleinunternehmer-Soforthilfe von Land und Bund (...Informationen zur Soforthilfe für Kleinunternehmer: Antragsformular, FAQs und Richtlinie für das Landesprogramm, sowie aktuelle Informationen zum Bundesprogramm)	80
13.2	Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020	81
13.3	Banken.....	82
13.4	Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)	82
13.4.1	Bürgschaftsbank Saarland GmbH	83
14.	Sachsen:.....	85
14.1	»Sachsen hilft sofort« – Freistaat Sachsen unterstützt ab sofort sächsische Kleinunternehmen und Freiberufler mit Zuschussprogramm (30.03.2020).....	85

14.2	Banken.....	87
14.2.1	Sächsische AufbauBank (SAB).....	87
14.2.2	Bürgschaftsbank Sachsen: Express Liquidität, Sonderkonditionen gelten nur für aktuellen und besonderen Hilfsbedarf infolge des Corona-Virus	91
15.	Sachsen-Anhalt:.....	93
15.1	Ansturm auf Soforthilfe in Sachsen-Anhalt: Erste Antragsteller haben morgen Geld auf dem Konto, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Pressemitteilung vom 31.03.2020... ..	93
15.2	Corona: Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer	94
15.3	Banken.....	95
15.3.1	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA):	95
15.3.2	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA): Coronavirus: Informationen für Unternehmen vom 19.03.2020... ..	96
15.3.3	Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt: Corona: Finanzierungshilfen für betroffene Unternehmen, Pressemitteilung vom 11.03.2020.....	97
16.	Schleswig-Holstein:.....	99
16.1	Corona-Soforthilfe startet, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Information vom 26.03.2020	99
16.2	Schnelle und unbürokratische Hilfe, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Pressemitteilung vom 31.03.2020.....	100
16.3	Landesregierung spannt Schutzschirm zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, Pressemitteilung vom 20.03.2020	101
16.4	Banken.....	101
17.	Investitionsbank Schleswig-Holstein: Corona-Soforthilfe-Programm	101
17.1.1	Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein: Corona-Virus – So hilft die Bürgschaftsbank	104
18.	Thüringen:.....	105
18.1	COVID-19: Hohe Nachfrage in der Wirtschaft: 20.000 Anträge auf Corona-Soforthilfe gestellt, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Pressemitteilung vom 27.03.2020.....	105
18.2	COVID-19: Tiefensee: Hohe Nachfrage nach Soforthilfen des Landes, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Pressemitteilung vom 24.03.2020	105
18.3	COVID-19: Tiefensee begrüßt geplantes Soforthilfeprogramm des Bundes, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Pressemitteilung vom 23.03.2020	106
18.4	Banken.....	106
18.4.1	Thüringer Aufbaubank (TAB)	106
18.4.2	Bürgschaftsbank Thüringen:.....	107

1. Bund:

1.1 Weg für Gewährung der Corona-Bundes-Soforthilfen ist frei – Umsetzung durch die Länder steht, Pressemitteilung Bundesministerium der Finanzen vom 29.03.2020⁴

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Bayern hat – als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz - die Verhandlungen auf Seiten der Länder koordiniert. Mit der Verwaltungsvereinbarung und der dazugehörigen Vollzugshilfe für die Länder sind alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Damit können in den nächsten Tagen die Anträge auf Sofort-Hilfe bei den unten genannten Ansprechpartnern in den Ländern gestellt werden. Die Auszahlung soll schnell und unbürokratisch erfolgen.

Das Bundeskabinett hatte am 23.03.2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27.03.2020 den Bundesrat. Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am heutigen Sonntag zwischen Bund und Ländern geeinigt. Die Bundesgelder stehen den Ländern ab Montag (30.03.2020) zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Damit können in den nächsten Tagen Antragstellung und Auszahlung beginnen.

Eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

Ebenfalls finden Sie nachfolgend einen Kurzüberblick mit den wichtigsten Fragen, z.B. wer einen Antrag stellen kann und welche Angaben für die Antragstellung erforderlich sind.

Kerninhalte Verwaltungsvereinbarung: Wer kann wo einen Antrag stellen?

Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann und welche Nachweise erforderlich sind. Nachfolgend ein Überblick.

1. **Antragsberechtigte:** sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. **Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
3. **Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

⁴<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe.html>

Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

4. **Auszahlung über die Länder:** Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend.
5. **Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
6. **Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. **Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Mehr zum Thema

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern (Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen kontaktiert werden, wie auch für Bundes-Soforthilfen)⁵

1.2 Für Arbeitsplätze und die Wirtschaft: Soforthilfe und Schutzfonds, Informationen des Bundesministeriums der Finanzen⁶

Finanzielle Hilfen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie: Hier finden Sie alle aktuellen Informationen zu den unterschiedlichen finanziellen Hilfen – für Freiberufler und Solo-Selbstständige, Unternehmen aller Größen sowie für Beschäftigte.

Mit Milliarden-Hilfspaketen unterstützt das Bundesfinanzministerium Unternehmen jetzt direkt – ob Kleinunternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler, Mittelständler, Beschäftigte oder große Betriebe. 50 Milliarden Euro Soforthilfen als Zuschüsse für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler sowie einen Schutzfonds für größere Unternehmen und Liquiditätshilfen sollen Arbeitsplätze und die Wirtschaft stützen sowie die Realwirtschaft in der Corona-Pandemie stabilisieren.

Wirksame Instrumente sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie möglichst gut abgedeckt werden. Hier finden Sie alle aktuellen Informationen dazu.

Für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

⁵https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-29-PM-Verwaltungsvereinbarung-Soforthilfe-Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7

⁶<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

- Soforthilfe

Gerade Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und kleine Familienbetriebe stehen durch die Corona-Krise vor existentiellen Problemen. Während die Einnahmen wegbrechen, bleiben die laufenden Kosten wie Miet- oder Pachtkosten bestehen, Rücklagen sind schnell aufgebraucht und es besteht oft kein Zugang zu Krediten. Mit einem unbürokratischen Sofortprogramm stellen wir Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung:

Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Bund und Länder haben sich am 29. März 2020 mit einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt, wie die Anträge auf Sofort-Hilfe in den Ländern gestellt und schnell und unbürokratisch bearbeitet werden können....

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

- Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden - der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung finden Sie hier.⁷

- Kredite

Betroffene Kleinstunternehmen und Soloselbstständige müssen in der Krise schnell mit Liquidität versorgt werden. Daher stellen wir im Rahmen des Corona-Schutzschilds über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung. Denn es ist wichtig, dass Kredite in der Krise ganz kleinen Unternehmen sowie Soloselbstständigen genauso zur Verfügung stehen wie mittelständischen und großen Unternehmen.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 läuft seit 23.03.2020. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Das bedeutet konkret, dass die Voraussetzungen für die KfW-Kredite massiv gelockert und Konditionen verbessert wurden, um möglichst vielen Unternehmen schnell und wirksam zu helfen. So wurden die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80 Prozent bis 90 Prozent). Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht. Bei Krediten unter 3 Millionen Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Millionen Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.

Die unterschiedlichen Kreditprogramme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbstständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben.

...

1.3 Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23.03.2020⁸

Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und **Angehörigen der Freien Berufe**, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

⁷<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

⁸https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11.03.2020.
- Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- Technische Daten: Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- Programmvolumen: bis zu 50 Mrd. € bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

2. Baden-Württemberg:

2.1 Soforthilfe Corona, Erleichterungen bei den Förderbedingungen für Soforthilfen, Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 29.03.2020⁹

„Die Corona-Soforthilfe des Landes wird ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Stattdessen müssen Antragssteller nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden betrieblichen Kosten des Unternehmens zu finanzieren“, stellt Wirtschafts- und Arbeitsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute klar. „Erfreulich ist, dass wir jetzt eine bundeseinheitliche Lösung haben. In schwierigen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern wurde der Begriff der existentiellen Notlage neu definiert. Damit ist klar: sonstige liquide Mittel müssen grundsätzlich nicht eingesetzt werden, um von der Soforthilfe des Landes zu profitieren.“

Konkret muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Dies liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

„Dies gilt rückwirkend für alle Anträge seit dem Start unserer Soforthilfe“, stellte Hoffmeister-Kraut klar. Anträge, die bereits in den letzten Tagen eingereicht worden seien, würden allein an diesem Maßstab beurteilt, Angaben nur auf dieser Grundlage überprüft.

Das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für Soloselbständige und kleine Unternehmen bis 50 Erwerbstätigen ist seit Mittwoch am Start. Innerhalb von 2 Tagen wurden mehr als 100.000 Anträge eingereicht. „Das zeigt, dass unser Programm attraktiv und am Bedarf der Unternehmen ausgerichtet ist. In diesen schweren Zeiten ist das ein klares Signal der Landesregierung an die Unternehmen: Wir stehen zu Euch, wir lassen Euch nicht im Stich“, betonte Hoffmeister-Kraut. Baden-Württemberg ist neben Bayern eines der ersten Bundesländer, das bereits Direkthilfen für die Wirtschaft auf den Weg gebracht hat.

Hoffmeister-Kraut erklärte, dass es in den folgenden Wochen noch weitere Modifizierungen geben werde. „Wir haben dieses Programm in einem Kraftakt innerhalb weniger Tage an den Start gebracht. In einer solchen Situation bleibt es nicht aus, dass auch nach Programmstart Eckpunkte nachgeschärft, Unklarheiten beseitigt oder Auslegungsfragen geklärt werden müssen. Denn für uns hatte oberste Priorität, schnell Gelder auszahlen zu können.“

2.2 Förderprogramm: Soforthilfe Corona, Information des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau¹⁰

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

⁹<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/erleichterungen-bei-den-foerderbedingungen-fuer-soforthilfen-1/>

¹⁰<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Aktueller Hinweis:

In dieser durch das Corona-Virus ausgelösten Krisensituation der Wirtschaft arbeiten die Bundesländer und der Bund mit Hochdruck an Soforthilfen für Sie. Wir wissen, dass viele von Ihnen existenzielle Sorgen haben!

Baden-Württemberg war eines der ersten Bundesländer, das am Mittwoch, 25. März, mit einem eigenen Soforthilfe-Programm an den Start ging, nachdem absehbar war, dass die Abstimmung hinsichtlich eines deutschlandweiten Bundesprogramms noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Positiv war, dass wir am letzten Wochenende (28. und 29. März) unsere ersten Erfahrungen aus dem Landesprogramm in die Programmgestaltung des Bundes einbringen konnten.

Die Finalisierung des Bundesprogramms befindet sich nun auf der Zielgeraden. Wir haben unser Landesprogramm seit 29. März bereits an die zu erwartenden Konditionen des Bundesprogramms angepasst, dies betrifft insbesondere die vereinfachte Definition eines Liquiditätsengpasses. Sie stellen sich also **bei einer Antragstellung nach dem 29. März nicht schlechter, als beim kommenden Bundesprogramm....**

Hilfe und Beratung

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bieten ausschliesslich die Kammern [IHK und Handwerkskammern]. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie eingerichtete Hotline der Kammern. Eine Liste finden Sie auf dieser Seite.

W I C H T I G: Bitte öffnen Sie die Seite bw-soforthilfe.de zum Upload erst, wenn Ihr Antrag ausgefüllt ist.

W A R N U N G: Das Landeskriminalamt warnt vor gefälschten Seiten, Formularen oder auch betrügerischen Anrufen. Bitte nutzen Sie nur den offiziellen Antrag und laden Sie diesen nur auf der Seite bw-soforthilfe.de hoch. Warnung des LKA¹¹

Antragsformular Soforthilfe Corona (PDF)¹² ...

2.3 Soforthilfe Corona, Schnelle und unbürokratische Hilfe für die Wirtschaft im Land (Pressemitteilung vom 24.03.2020)¹³

Die Corona-Pandemie trifft unsere heimische Wirtschaft mit voller Wucht. Mit einem branchenübergreifenden Sofortprogramm hilft die Landesregierung schnell und unbürokratisch... Die Landesregierung hat aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die baden-württembergische Wirtschaft ein branchenübergreifendes Soforthilfeprogramm aufgesetzt. Ab Mittwoch, 25.03.2020, können Soloselbstständige, gewerbliche Unternehmen und Sozialunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ebenso wie Angehörige der Freien Berufe oder Künstler, die unmittelbar durch die Corona-Krise wirtschaftlich geschädigt sind, finanzielle Soforthilfen beantragen...

„Die inhaltliche Vorprüfung aller Anträge übernehmen die örtlichen Kammern von Handel und Industrie sowie Handwerk – auch für die Angehörigen der Freien Berufe. Sie leiten die Anträge an die L-Bank weiter, die die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse vornimmt...

¹¹<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110980/4558678>

¹²https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

¹³<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/schnelle-und-unbuerokratische-hilfe-fuer-die-wirtschaft-im-land-1/>

2.4 Banken

2.4.1 Förderbank Baden-Württemberg (L-Bank)¹⁴

Informieren Sie sich zur Soforthilfe des Landes.

Wie beantrage ich Corona Soforthilfe?

Die Landesregierung hat einen Härtefallfonds bereitgestellt. Aus diesem Fonds erhalten Kleinunternehmer, Selbstständige und kleine Unternehmen bis 50 Mitarbeiter direkte Zuschüsse (sogenannte Corona-Soforthilfe).

Sie können ab sofort Anträge stellen:

- Laden Sie dazu das Antragsformular von der Website des Wirtschaftsministeriums herunter.¹⁵
- Wenn Sie das Formular ausgefüllt haben, scannen oder fotografieren Sie die Unterlagen und laden Sie die Datei im Online-Portal der Kammern hoch.
- Bitte reichen Sie keine Anträge direkt bei der L-Bank ein.

[FAQs]¹⁶...

2.4.2 Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Corona-Krise: schnelle und unbürokratische Hilfe

Die Corona-Krise stellt viele Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe, im Land vor dramatische Herausforderungen. Die Sicherung der Liquidität ist dabei oberstes Gebot. Am 13.03.2020 haben BMWi und BMF gemeinsam das Maßnahmenpaket zur Absicherung der Auswirkungen des Corona-Virus vorgestellt als Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Der Bund und das Land haben damit unmittelbar die Fördermöglichkeiten über die Bürgschaftsbank erweitert und verbessert.

Übersicht über die neuen Maßnahmen:

Zielgruppe

Gewerbliche Unternehmen, Freie Berufe (nach KMU Definition)

Bürgschaftsobergrenze

2,5 Mio. €

Kreditherkunft

Förderdarlehen, Hausbanken, KK

¹⁴https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

¹⁵https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

¹⁶https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

Bürgschaftsquote

50% – 80%

Verwendung

Investitionen und / oder Betriebsmittel

Bürgschaftsprovision

In der Regel 1,0% p.a. (bezogen auf Kreditbetrag), bei Förderdarlehen gem. RGZS

Bearbeitungsgebühr

In der Regel 1,0% (bezogen auf Bürgschaftsbetrag)

Entscheidungszeiten je nach Bürgschaftsbetrag

Bürgschaftsbetrag	Dauer
bis € 250.000	innerhalb von 72h Bürgschaftsbetrag
bis € 250.000	innerhalb von 72h
bis € 500.000	5 - 10 Tage
über € 500.000	7 - 15 Tage

Beurteilungsgrundlagen / Voraussetzungen

- Unternehmen verfügt über ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell (vor Ausbruch der Krise)
- Kapitaldienstfähigkeit war in 2019 gegeben
- Zusätzliche Belastung ist auf Basis der wirtschaftlichen Zahlen 2019 tragbar
- Kostenreduzierende Maßnahmen werden flankierend ergriffen

Unterlagen zur Entscheidung

- JA 2018, vorl. Zahlen 2019 / BWA inkl. Summen- und Saldenliste, aussagefähige Kapitalbedarfsermittlung
- Liquiditätsplan und Rentavorschau (i.d.R. bei Bürgschaft > T€ 250)
- Selbstauskunft

Bürgschaftsantrag

Über Hausbank

Anfragestrecke

Über die klassischen Kanäle sowie über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken¹⁷

Weitere Informationen

...

zu den Förderkrediten der L-Bank: L-Bank Förderkredite¹⁸

zu unserem Sonderthema: Corona-Krise¹⁹

zum Faktenblatt der L-Bank: Hilfsangebote²⁰

¹⁷<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

¹⁸https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

¹⁹https://www.buergschaftsbank.de/fileadmin/Dateiinhalte/Downloads/BB_Downloads/2020/2020_03_Corona-Krise.pdf

²⁰https://www.buergschaftsbank.de/fileadmin/Dateiinhalte/Downloads/BB_Downloads/2020/LBank_Faktenblatt_Hilfsangebote.pdf

3. Bayern:

3.1 Soforthilfe Corona, Information des Bayerischen Wirtschaftsministeriums²¹

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag.

Sollten Sie bereits eine Soforthilfe nach dem bayerischen Programm erhalten oder einen Antrag nach der bayerischen Soforthilfe gestellt haben, ist es wichtig, dass Sie in dem neuen elektronischen Antrag nicht den Differenzbetrag zwischen bislang beantragter oder erhaltener Soforthilfe beantragen, sondern den Gesamtbetrag Ihres seit dem 11. März 2020 entstandenen Liquiditätsengpasses. Bewilligt und ausbezahlt wird Ihnen dann der Differenzbetrag.

Wir bitten Sie um Geduld. Unsere Bewilligungsstellen arbeiten mit Hochdruck rund um die Uhr. Aufgrund der sehr hohen Anzahl an eingehenden Anträgen kann es jedoch zu Verzögerungen kommen. Hierfür bitten wir Sie um Verständnis. Wir können Ihnen aber versichern: Jeder eingegangene Antrag wird so rasch wie möglich bearbeitet.

Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Soforthilfe nur hier.²²

Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.

Höhe der Soforthilfe

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

²¹<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

²²<https://www.soforthilfe-corona.bayern/>

Zur Berechnung der Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

...

3.2 Schon mehr als 150.000 bayerische Anträge auf „Soforthilfe Corona“, Pressemitteilung vom 25.03.2020²³ ...

MÜNCHEN Das bayerische Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ hat innerhalb der ersten Woche eine Welle von Anträgen ausgelöst. Bis Mittwochmittag (25.03., 12 Uhr) sind bei den sieben Bezirksregierungen in Bayern sowie der Landeshauptstadt München mehr als 150.000 Anträge von Freiberuflern, Selbstständigen, kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen. Der Zuwendungsbedarf (bei einer angenommenen durchschnittlichen Antragssumme von 7.500 Euro) liegt inzwischen bei 1,1 Milliarden Euro. Zur Auszahlung angewiesen wurden knapp 56,5 Millionen Euro....

3.3 Corona-Krise - Erste Soforthilfe-Auszahlung auf den Konten bayerischer Unternehmen, Pressemitteilung vom 20.03.2020²⁴...

MÜNCHEN Die ersten Überweisungen des Förderprogramms Soforthilfe Corona sind heute auf den Konten von kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen, die das Antragsformular eingereicht haben...

Ziel ist es, die Liquidität zu sichern, sofern die Freiberufler oder Firmen über keine Rücklagen verfügen. Aiwanger: "Man muss im Antrag versichern, dass man über keine liquiden Mittel mehr verfügt. Wer also Geld, Gold oder Aktien besitzt, ist nicht berechtigt. Das wird nicht sofort geprüft. Sollte sich dies im Nachhinein aber herausstellen, müsste die Soforthilfe zurückbezahlt werden."

3.4 Banken

3.4.1 LfA Förderbank Bayern: Coronavirus – Informationen für Unternehmen²⁵

Liquiditätshilfe durch Kredite und Risikoübernahmen der LfA Förderbank Bayern

Wenn Sie einen Kredit, eine Haftungsfreistellung oder Bürgschaft der LfA nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank (Bank oder Sparkasse), bei der die LfA-Liquiditätshilfen beantragt und ausbezahlt werden.

Hinweis: Die LfA vergibt keine Zuschüsse. Für Zuschüsse aus der „Soforthilfe Corona“ der Bayerischen Staatsregierung zwischen 5.000 und 30.000 Euro und des Bundesprogramms bis 15.000 Euro wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierungen sowie die Landeshauptstadt München.

²³<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43323/>

²⁴<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43308/>

²⁵<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Informationen zu Soforthilfe, Steuerstundungen, Kurzarbeit und weiteren Hilfen finden Sie hier:

www.stmwi.bayern.de/coronavirus²⁶

www.ihk-muenchen.de/corona²⁷

www.hwk-muenchen.de/corona²⁸

Corona-Schutzschirm-Kredit

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungs-freistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro
- Angehörige der Freien Berufe
- Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten nach EU-Definition waren

...

Wo beantrage ich den Kredit?

Bei Ihrer Hausbank....

Bürgschaften

- Antragsberechtigt sind mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe.
- Bürgschaften der LfA können grundsätzlich auch für Betriebsmittel beantragt werden.
- Der maximale Bürgschaftssatz wird – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 80 Prozent des Kreditbetrages angehoben.
- Bei Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro gilt auch das vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren wie bei Haftungs-freistellungen bis 500.000 Euro.

²⁶ <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

²⁷ <https://www.ihk-muenchen.de/corona/>

²⁸ <https://www.hwk-muenchen.de/corona>

- Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich....
- Auf eine persönliche Mithaftung kann verzichtet werden, soweit in diese nicht problemlos eingewilligt werden kann.
- Beantragung: Bei Ihrer Hausbank

Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten

- Für bestehende LfA-Programmdarlehen bietet die LfA eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten an.
- Weitere Informationen zu Tilgungsaussetzung und Stundung finden Sie hier²⁹
- Beantragung: Bei Ihrer Hausbank

3.4.2 Bürgschaftsbank Bayern: Corona-Krise: Verbesserte Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Bayern³⁰

Die Bürgschaftsbank erhöht die Bürgschaftsobergrenze von bisher 1,25 Mio. Euro auf künftig 2,50 Mio. Euro

Zusätzlich erfolgt eine Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal 80 % (bisher 70 %).

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank oder mit uns z. B. online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken³¹ oder unter unserer Corona-Service Nummer (0 89) 54 58 57 13.

²⁹https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/uebergreifend/merkblatt_Stundung.pdf

³⁰<https://www.bb-bayern.de/corona-krise/>

³¹<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

4. Berlin:

4.1 Soforthilfe II herausragend erfolgreich, jetzt Anpassung an das Bundesprogramm, Pressemitteilung vom 01.04.2020³²

- Berlin hat bereits über 900 Millionen Euro an mehr als 100.000 Corona-geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige, darunter eine große Anzahl Künstlerinnen und Künstler, ausgezahlt
- Überführung in einheitliches Bundesprogramm, aus dem weitere Milliarden fließen – Programmbearbeitung pausiert deshalb bis Montag, 06. April 2020
- Alle bei der IBB bis heute, 12:00 Uhr, im System eingegangenen Anträge werden bearbeitet und ausgezahlt. Alle nach dem 1. April, 12:00 Uhr, noch in der Warteschlange befindlichen Wartenden behalten ihre Position und können dann ab Montag, 10:00 Uhr, im einheitlichen Bundesprogramm weiter beantragen.

Die Berliner Unternehmerinnen und Unternehmer sind mit großer Härte von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen. Das Land Berlin hat seiner Wirtschaft schnell geholfen und einen breiten Schutzschirm für die Wirtschaft und Arbeitsplätze aufgespannt.

Berlin hat kurzfristig stark nachgefragte Soforthilfen mit zinslosen Darlehen für Unternehmen (Soforthilfe I) sowie ein Zuschuss-Programm für Soloselbstständige und Freiberufler/innen aufgelegt. Mit der Soforthilfe II wurden bisher in kürzester Zeit und unbürokratisch bereits rund 100.000 Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Kleinunternehmen unterstützt. Ihnen wurde seit dem 27. März bereits über 900 Millionen Euro ausgezahlt. Noch nie wurden in so kurzer Zeit in diesem Umfang und in einer vergleichbaren Breite Mittel des Landes und des Bundes zur Verfügung gestellt. Hier nimmt das Land Berlin gerade auch im Vergleich zu allen anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle ein. Der IBB kommt hier eine herausragende Rolle zu. Sie hat innerhalb nur weniger Tage die technische und inhaltliche Administrierbarkeit gewährleistet....

Dr. Matthias Kollatz: „Wir sind als Bundesland finanziell in Vorleistung gegangen, auch aufgrund der besonderen Struktur Berlins mit einem überproportional hohen Anteil an Soloselbstständigen. Unsere zugesagten Hilfen für den Schutzschirm werden wir auf rund eine Milliarde Euro aufstocken. Weitere Mittel des Bundes stehen zudem künftig zur Verfügung, die wir auch in Anspruch nehmen werden.“...

Für das Zuschuss-Programm Soforthilfen II für Kleinunternehmen, Selbstständige und Freiberufler/innen bedeutet die Beteiligung des Bundes, dass zügig weitere Hilfen zur Verfügung stehen. Zur Synchronisierung des Programms wird die IBB die Warteschlange ab heute 12 Uhr pausieren lassen. Die IBB wird neue Anträge annehmen, sobald das Programm angepasst wurde. Es stehen weiterhin ausreichend Mittel für Selbstständige, Kleinunternehmen und Freiberufler/innen zur Verfügung.

4.2 Coronavirus (COVID-19) – Informationen und Unterstützung für Unternehmen in Berlin³³

... Leitfaden für Selbstständige...

³² <https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.914525.php>

³³ <https://www.berlin.de/sen/web/corona/>

4.3 Anträge Soforthilfe II – Schutzschirm für Berliner Wirtschaft und Arbeitsplätze ab heute möglich, Pressemitteilung vom 27.03.2020³⁴

Antragstellung online: <https://www.ibb.de/coronazuschuss>

Zur Entlastung des Servers bitte über folgenden Link den Antrag stellen: <https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03>

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat gemeinsam mit der IBB nun auch das zweite Soforthilfeprogramm auf den Weg gebracht. Ab heute sind Anträge online möglich. Zuschüsse werden kurzfristig, möglichst innerhalb drei Werktagen, ausgezahlt.

Die Soforthilfe II wendet sich an besonders hart von der Corona-Krise getroffene Klein- und Kleinstunternehmen sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus. Sie sollen schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Existenz beantragen können.

- Freiberufler und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können 5.000 Euro (aus Landesmitteln) sowie bis zu 9.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen, dies bedeutet eine Förderung zwischen 5.000 Euro und bis zu 14.000 Euro.
- Freiberufler und Kleinstunternehmen mit mehr als fünf und bis zu zehn Beschäftigten können bis zu 15.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen....

Die Anträge können ausschließlich online bei der IBB³⁵ gestellt werden. Eine Registrierung im Kundenportal der IBB ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Für die Antragstellung müssen keine Unterlagen eingereicht bzw. hochgeladen werden. Bitte halten Sie folgende Angaben bereit:

- Angaben zur Firma (Name, Straße, PLZ, Rechtsform)
- Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass)
- Steuer-ID
- Bankverbindung der Firma – IBAN Nummer

³⁴ <https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.912657.php>

³⁵ <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html>

4.4 Banken

4.4.1 Investitionsbank Berlin (IBB): Update Corona-Hilfen, 03.04.2020 13 Uhr

Zuschüsse (Soforthilfe II): IBB überweist rund 1,3 Mrd. EUR an Kleinunternehmer, Solo-Selbstständige und Freiberufler

- rund 151.000 Anträge ausgezahlt
- Ab Montag, 6. April, 10:00 Uhr, geht es mit dem Bundesprogramm weiter, das mit rund 2,5 Mrd. EUR an Fördermitteln dotiert ist
- Alle bisher eingereichten Anträge werden bearbeitet.
- Nummern aus Wartschlange werden ins neue Programm übernommen.

„Im Rahmen des Programms „Soforthilfe II“ hat die Investitionsbank Berlin (IBB) seit dem 27. März 2020 im Auftrag des Landes Berlin Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen von 1,336 Mrd. EUR an rund 151.000 Solo-Selbstständige, Kleinunternehmer*innen und Freiberufler*innen angewiesen.“ Bis zur Antragsbearbeitungspause am 1. April gab es in einer Kombination von Bundes- und Landesmitteln Zuschüsse bis 14.000 Euro (Unternehmen bis 5 Beschäftigte) bzw. 15.000 Euro (Unternehmen zwischen 6 und 10 Beschäftigte).

Die bisherige kombinierte Beantragung aus Landes- und Bundesmitteln wird nun auf Beschluss des Berliner Senats in ein einheitliches Bundesprogramm überführt. In diesem Programm stehen ab Montag, 6. April 2020, 10:00 Uhr, Zuschüsse für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten in Höhe von 9.000 EUR und 6 bis 10 Beschäftigten in Höhe von 15.000 EUR zu Verfügung. Programmdetails sowie die entsprechenden FAQs finden Sie auf unserer Webseite unter www.ibb.de/coronahilfe.³⁶

„Ich freue mich, dass wir so vielen Berliner Soloselbstständigen und Kleinunternehmer*innen in dieser schweren Zeit so schnell helfen konnten. Wenn wir zu den 151.000 Anträgen die Beschäftigten in diesen Unternehmen hinzurechnen, dann haben wir damit rund 360.000 Menschen erreicht“, so Dr. Jürgen Allerkamp. Er versicherte, dass alle bis Mittwoch, 1. April 2020, 12:00 Uhr, im System eingegangenen Anträge bearbeitet und ausgezahlt wurden.

Die inzwischen in Kraft getretene Antragsannahmepause dauert bis Montag, 6. April 2020, 10:00 Uhr. Alle nach dem 1. April, 12:00 Uhr, noch in der Wartschlange befindlichen Wartenden behalten ihre Position in der Warteschlange und können dann ab Montag, 10:00 Uhr, im einheitlichen Bundesprogramm weiter beantragen. Dafür stehen rund 2,5 Mrd. EUR an Fördermitteln zur Verfügung.

4.4.2 Bürgschaftsbank Berlin - Unsere Soforthilfe aufgrund der Corona-Pandemie³⁷

Wir unterstützen Ihre Finanzierungen mit Bürgschaften in Höhe von bis zu 2,5 Millionen Euro (bisher max. 1,25 Mio. Euro).

Für eine zügige Entscheidung benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen

³⁶ <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

³⁷ <https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html>

- Jahresabschlüsse/Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inkl. Summen- und Saldenliste) oder Jahresabschluss 2019
- Kreditspiegel (Übersicht Zins- und Tilgungsbeträge bestehender Kredite)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft – das Formular finden Sie hier³⁸
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

Eine wichtige Voraussetzung für unsere Bürgschaftszusage ist, dass Ihr Geschäftsmodell vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig war. Eine Indikation hierfür ist für uns u. a. eine positive Ertrags- und Eigenkapitalsituation. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Bürgschaft kann hieraus allerdings nicht pauschal abgeleitet werden.

Wenden Sie sich mit Ihrem Finanzierungswunsch an Ihre Hausbank oder stellen Sie Ihre Anfrage für Ihr Finanzierungsvorhaben kostenlos online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken.³⁹

³⁸https://www.buergschaftsbank.berlin/fileadmin/user_upload/Dokumente/Anlagen/Selbstauskunft_05_2018_01.pdf

³⁹<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

5. Brandenburg:

5.1 Informationen des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) zu den Auswirkungen des Corona-Virus⁴⁰

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten, Solo-Unternehmer sowie Freiberufler: **Antworten auf häufig gestellte Fragen**

Die Brandenburger Wirtschaft wird zunehmend von der Corona-Krise belastet. Wir lassen sie mit den Problemen nicht allein. Die Landesregierung möchte Betroffene schnell und effizient unterstützen: Insolvenzen verhindern und Arbeitsplätze sichern. Häufig gestellte Fragen⁴¹

Die folgenden Informationen aktualisiert das MWAE fortlaufend....

Soforthilfe und mehr: Welche Maßnahmen laufen bereits?

Brandenburg hat gemeinsam mit dem Bund schnell und unbürokratisch für sehr viele Unternehmen eine Soforthilfe bereitgestellt. Derzeit bewilligt die ILB alle Anträge nach Eingang. Aufgrund der Antragsflut kann sich das einige Zeit hinziehen. Wir bitten um Nachsicht.

Mit den Mitteln des Bundes unterstützen wir Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige im Land Brandenburg. Mit Landesmitteln wird zudem Unternehmen bis zu 100 Beschäftigten finanziell schnell geholfen.

Antrag auf Soforthilfe stellen: **alle Informationen und Formulare**⁴²

5.2 Steinbach: Schnelle Hilfe für Mittelstand und Freiberufler hat Priorität, ILB zahlt seit 25. März ununterbrochen Soforthilfe aus, Pressemitteilung vom 02.04.2020⁴³...

Seit Mittwoch vergangener Woche fließen die Zuschüsse für von der Corona-Krise betroffene Mittelständler, Solo-Selbständige und Freiberufler in Brandenburg. Mittlerweile sind rund 60.000 Anträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingegangen. Das Antragsvolumen beläuft sich auf rund 600 Millionen Euro. Unter Verweis auf diese Antragsflut bitten Wirtschaftsminister Jörg Steinbach und der ILB-Vorstandsvorsitzende Tilmann Stenger die Betroffenen um etwas Geduld.

„Die Kolleginnen und Kollegen bei der ILB arbeiten unter Hochdruck. Unser Ziel ist es, dass die Antragsteller schnellstmöglich die Unterstützungsgelder auf dem Konto haben. Das geht angesichts der Menge der Anträge jedoch nicht von heute auf morgen. Aber machen Sie sich keine Sorgen: Wir lassen Sie nicht im Regen stehen. Sie bekommen Ihr Geld“, erklärte Minister Steinbach.

Tillmann Stenger, Vorstandsvorsitzender der ILB, sagte: „Wir wissen, dass viele Firmen, Handwerksbetriebe und freiberuflich Tätige momentan auf ihre Soforthilfe warten. Aber ich kann allen, die einen korrekten Antrag gestellt haben, zusichern, dass jeder sein Geld bekommen wird. Seit dem 25. März zahlen wir ununterbrochen Soforthilfe aus und wir arbeiten daran, dass jeder Antragstellende im April seinen Betrag auch auf dem Konto haben wird. Bis es soweit ist, bitten wir die Betroffenen von allen Möglichkeiten der Liquiditätssicherung Gebrauch zu machen: Sprechen Sie Ihre Hausbank, Versicherer, Krankenkassen, Vermieter und anderen Partner an, um Zahlungsaufschübe oder

⁴⁰<https://mwae.brandenburg.de/de/informationen-zu-den-auswirkungen-des-corona-virus/bb1.c.661351.de>

⁴¹<https://mwae.brandenburg.de/de/informationen-zu-den-auswirkungen-des-corona-virus/bb1.c.661351.de>

⁴²<https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662233.de>

⁴³<https://mwae.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=948817>

Stundungen zu vereinbaren - alle diese Institutionen haben öffentlich zugesagt, sich kulant zu verhalten und zu helfen."

Zugleich appellierten der Minister und der ILB-Chef an die Unternehmer und Freiberufler, die erst jetzt einen Antrag einreichen wollen, sich die nötige Zeit dafür zu lassen. Fehler beim Ausfüllen des Antragsformulars führten dazu, dass sich die Bearbeitungszeit unnötig verlängere. Vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge sind Voraussetzung dafür, dass sie zeitnah bearbeitet und bewilligt werden können. Rat erteilt die ILB-Hotline unter der Rufnummer 0331 / 23 18 22 99.

Das Land Brandenburg hat für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten sind, bereits am 25. März ein Sofortprogramm auf die Beine gestellt. Der Bund hat am Wochenende mit einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern über eine Soforthilfe für Kleinunternehmen im Umfang von 50 Milliarden Euro nachgezogen. Die Landesregierung hat der Vereinbarung gestern zugestimmt. Das Programm wird durch die Länder umgesetzt, in Brandenburg unter dem Dach Soforthilfe Corona.

Das ILB-Antragsformular für die Soforthilfe ist mittlerweile an die Bundesrichtlinie angepasst worden. Unternehmen und Freiberufler finden die Anträge auf der Corona-Soforthilfe-Seite der ILB (www.ilb.de). Sie können ab sofort ausschließlich per E-Mail eingereicht werden (nicht mehr per Brief, nicht mehr per Fax). Ziel dieser Änderung ist es, die Bearbeitung weiter zu beschleunigen.

Die bereits vorliegenden Anträge, die seit dem 25. März 2020 bei der ILB gestellt worden sind, werden von der ILB weiterhin abgearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Anträge doppelt zu stellen.

Die Unterstützung Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen bereitgestellt und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000 EUR

Anträge können nur bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden. Auf der Internetseite der ILB sind auch Antragsunterlagen, hilfreiche Tipps für das Ausfüllen der Anträge sowie die detaillierten Förderbedingungen zu finden. <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

5.3 Corona-Folgen: Soforthilfeprogramm angelaufen - 22.000 Anträge auf Unterstützung bereits am ersten Tag, Pressemitteilung vom 26.03.2020⁴⁴

Potsdam, 26. März 2020. Das von der Brandenburger Landesregierung aufgelegte Soforthilfeprogramm für Klein- und Kleinstunternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind, ist gestern früh angelaufen. Binnen des ersten Tages haben rund 22.000 Betroffene (Stand: 26.03., 11 Uhr) bei

⁴⁴<https://mwae.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=948191>

der Investitionsbank des Landes Brandenburg Mittel aus dem Programm beantragt. Ziel ist es, täglich rund 1000 Anträge zu bewilligen....

Stenger hob hervor, dass Anträge auf Unterstützung nicht sofort gestellt werden müssten: „Die Antragsfrist läuft bis Ende dieses Jahres.“

5.4 Banken

5.4.1 Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) - Soforthilfe Corona Brandenburg⁴⁵

Das Sofortprogramm soll Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und kleinen Unternehmen, die durch die Coronakrise 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, eine schnelle und angemessene finanzielle Hilfestellung leisten.

Hier finden Sie direkt das Antragsformular und eine Übersicht der häufig gestellten Fragen:

Antrag⁴⁶

Fragen und Antworten zur Antragstellung⁴⁷

Alle weiteren Dokumente finden Sie unten unter dem Reiter "Konditionen, Formulare und Dokumente".

Fördernehmer: Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.

Förderthemen: teilweiser finanzieller Ausgleich der Schäden, die durch die Coronakrise 2020 verursacht sind

Förderart: Zuschuss

Fördergeber: Land Brandenburg, ILB, Bundesrepublik Deutschland, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbstständige vom 31. März 2020 ...

⁴⁵<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

⁴⁶<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁴⁷<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/faq-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

Konditionen, Formulare und Dokumente

Programminformationen

- Kurzinformation (PDF 45 kB), Stand: 04/2020⁴⁸
- Richtlinie (PDF 1,12 MB), Stand: 03/2020⁴⁹

Ergänzende Informationen

- Antragstellung Verfahrensablauf (PDF 85 kB), Stand: 03/2020⁵⁰
- Beispielantrag (PDF 0,25 MB), Stand: 04/2020⁵¹
- Fragen und Antworten zur Antragsstellung (PDF 0,15 MB), Stand: 04/2020⁵²

Formulare

- Antrag, Stand: 04/2020⁵³ ...

5.4.2 Bürgschaftsbank Brandenburg, Corona: Unterstützung für KMU, Presseinformation vom 17.03.2020⁵⁴

Am Freitag wurden vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium mit den Bundesländern abgestimmte Maßnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise vorgestellt. Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u.a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

⁴⁸https://www.ilb.de/de/pdf/kurzinformation_1162821.pdf

⁴⁹<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/richtlinie-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁵⁰<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/verfahrensablauf-antragstellung-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁵¹<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/beispielantrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁵²<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/faq-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁵³<https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf>

⁵⁴<https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/>

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt.

Sofern zur Überbrückung der Corona-Krise Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein...

Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken⁵⁵ gestellt werden. Genauso kann eine Kontaktaufnahme durch die Hausbank sowie Berater erfolgen. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

⁵⁵<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

6. Bremen:

6.1 Aktuelle Infos, Links und Kontakte zu den Angeboten des Landes Bremen und des Bundes für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind⁵⁶

Wenn Sie als Unternehmer*in oder Freiberufler*in nach Informationen zu Hilfen für Unternehmen suchen, finden Sie hier alle Angebote und Informationen darüber, wie Sie diese nutzen können.

Corona Soforthilfe Programm des Bundes für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

Der Bund hat Haushaltsmittel für alle Bundesländer in Höhe von 50 Milliarden Euro für Soloselbständige, kleine Unternehmen und Freiberufler zur Verfügung gestellt. Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsempässen in Folge der Corona-Krise. Es werden maximal 9.000 Euro für Betriebe bis zu 5 Beschäftigten und maximal 15.000 Euro für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten ausgezahlt. Im Land Bremen wird das Bundeszuschussprogramm für Bremer Unternehmen über die BAB und für Bremerhavener Unternehmen über die BIS zur Verfügung gestellt.

Seit heute ist auch eine digital unterstützte Antragstellung für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten im Rahmen der Bundesförderung über unsere website möglich: <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

Die genauen Förderbedingungen und FAQs finden Sie ebenfalls unter der angegebenen Seite.

Soforthilfeprogramm für Unternehmen zwischen 10 und 50 Beschäftigten

Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte können nicht das Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes nutzen. Für sie hat das Land Bremen das „Sofortprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für kleine Unternehmen“ (Corona –Soforthilfe II)⁵⁷ geschaffen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und bis zu 10 Millionen Euro Jahresumsatz. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des Liquiditätsbedarfs bis zu 20.000 Euro.

Das Antragsverfahren für das Landeszuschussprogramm startet am 4. April mit dem Online Formular auf der Webseite der Task Force. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt ab Dienstag, dem 7.4. durch die Task Force⁵⁸, die ab diesem Tag noch durch zusätzliche Mitarbeiter*innen der Handels- und Handwerkskammern ergänzt werden. In der Hotline beraten wir zu den Bedingungen und geben konkrete Hilfen beim Ausfüllen der Anträge.

6.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Neue Soforthilfe für Unternehmen in Not, Pressemitteilung vom 30.03.2020⁵⁹

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler durch die Länder steht. Der Bund hat Haushaltsmittel in Höhe von 50 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

⁵⁶ <http://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/>

⁵⁷ <https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/04/F%C3%B6rderrichtlinie-Corona-II-Bremen.pdf>

⁵⁸ <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

⁵⁹ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=332689&asl=bremen02.c.732.de>

Die Verwaltungsvereinbarung von Bremen mit dem Bund soll unverzüglich unterschrieben werden, damit diese Hilfen den Bremer Unternehmen schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen.

Bis jetzt wurden im Landesprogramm fast 8.000 Anträge gestellt, was die Bremer Aufbaubank und die dort eingerichtete Task Force vor eine große Herausforderung stellt.

„Wir arbeiten in der Task Force daran, die Kapazitäten noch weiter aufzustocken und die Prozesse stärker zu digitalisieren. Neben den technischen Maßnahmen und der Einführung eines Schichtbetriebes werden wir zusätzliche Mitarbeiter zum Einsatz bringen, damit die Mittel so schnell wie möglich bei den notleidenden Unternehmen ankommen,“ sagt Kristina Vogt, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. „Schon in der letzten Woche haben die ersten Unternehmen Geld auf ihrem Konto gehabt.“

Bremen wird die neue Richtlinie zur Umsetzung des Bundesprogrammes am 1. April scharf schalten. Alle Anträge werden ab diesem Stichtag nach der neuen Richtlinie beschieden, die in einigen Punkten noch unbürokratischer ist und somit eine schnellere Bearbeitung und Auszahlung ermöglicht.

Kernpunkte der neuen Richtlinie des Bundes sind wie im bisherigen Landesprogramm maximal 10 Vollzeitbeschäftigte, die wirtschaftlich am Markt tätig sind und sich in einer existenziellen Notlage befinden. Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.

Es werden maximal 9.000 € für Betriebe bis 5 Mitarbeitern und maximal 15.000 € für Betriebe mit bis 10 Beschäftigten für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten ausgezahlt.

Gleichzeitig tritt am 1. April die neue Landesrichtlinie für Betriebe zwischen 10-49 Vollzeitbeschäftigten in Kraft. Bis auf die höhere Mitarbeiterzahl entspricht diese Richtlinie weitestgehend der des Bundes für bis zu 10 Beschäftigten. Sollte der Bund perspektivisch seine Hilfen ebenfalls auf Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiter erweitern, wird auch hier ein nahtloser Übergang auf eine eventuelle neue Richtlinie des Bundes hergestellt.

In diesem Programm, das mit 25 Mio. Euro ausgestattet ist, können Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 50 Beschäftigten bis zu 20.000 Euro Zuschuss erhalten.

Die Antragsteller müssen im Landes- wie auch im Bundesprogramm glaubhaft versichern, dass sie sich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden geraten ist und sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Die Hilfen können selbstverständlich nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die auf Grund der Corona-Pandemie steigende Umsätze verzeichnen.

Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein und es muss eine existenzielle Notlage vorliegen, sowie nachweisbare Liquiditätsengpässe.

Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Entsprechende Prüfungen zur Verwendung der Soforthilfe werden stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung später erfolgen.

Die Task Force bearbeitet die vorliegenden Anträge mit hoher Priorität und hält die Aufwände für die Antragsteller dabei so gering wie möglich. „In so einer extremen Situation ist verantwortungsvolles, solidarisches Verhalten und auch gegenseitiges Vertrauen wichtig. Aber natürlich behalten wir uns auch vor, die Angaben im Nachgang stichprobenartig zu überprüfen. Wir können in so einer Situation

nicht jeden Mitnahmeeffekt verhindern aber wir gehen davon aus, dass den Antragstellern klar ist, dass sie mit Ihrer Unterschrift rechtlich bindend bestätigen, in einer existenziellen Notlage zu sein,“ sagt Kristina Vogt, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

Die Zuschussprogramme des Bundes und des Landes sind mit den längerfristig angelegten Kreditprogrammen kombinierbar. Gleiches gilt für das deutlich verbesserte Kurzarbeitergeld, sowie die Öffnung und Vereinfachung der Grundsicherung zum Beispiel für Solo-Selbstständige. Hier hat das Jobcenter die Vermögensprüfung aufgehoben und die Bedingungen erleichtert. Auch die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Falle der Quarantäne sind weiterhin zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Der Zuschuss wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Der Zuschuss ist grundsätzlich steuerpflichtig, aber wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht wird, also frühestens im nächsten Jahr.

Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig...

6.3 Banken

6.3.1 Förderbank für Bremen und Bremerhaven (BAB)

6.3.1.1 Corona-Soforthilfe - Liquiditätszuschüsse zur Bewältigung der laufenden Kosten

Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 EUR im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 20.000 EUR erhalten. Die Unterstützung wird als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten gewährt.

Aktueller Hinweis:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus treffen nahezu alle Betriebe und Selbstständigen im Land Bremen. Dadurch verzeichnen wir eine sehr hohe Nachfrage nach dem Corona-Soforthilfe Programm. Um eine schnellere Hilfestellung für die Betroffenen zu erreichen, wird Antragstellerinnen und Antragstellern ein unbürokratischer Zuschuss von bis zu EUR 5.000 im vereinfachten Verfahren bewilligt, der schnellstmöglich ausgezahlt wird. Die dazu notwendigen Unterlagen sind unter Punkt 10 in dem Antragsformular dargestellt. Eine Bezuschussung eines Liquiditätsbedarfs über EUR 5.000 Euro hinaus, erfolgt aus den oben genannten Gründen zur Zeit nicht. Unterlagen zum Nachweis des Bedarfs über EUR 5.000 sind daher aktuell nicht notwendig. Eine Finanzierung des über EUR 5.000 hinausgehenden Liquiditätsbedarfes wird unter Berücksichtigung das von der Bundesregierung angekündigte Bundeszuschussprogrammes im zweiten Schritt geprüft.

Über das weitere Vorgehen werden Sie laufend informiert.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mit dem Antragsformular im Downloadbereich unten auf dieser Seite.

Bremer Unternehmen stellen den Antrag bitte bei der Task Force der BAB

per mail an zuschuss@bab-bremen.de

Bremerhavener Unternehmen stellen den Antrag bitte bei der Task Force der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Weitere Informationen zur Antragstellung in Bremerhaven erhalten Sie hier.⁶⁰

...

Dokumente/Informationsmaterial:

Um Dokumente am Bildschirm ausfüllen zu können, müssen sie mit dem Programm Adobe Reader geöffnet werden. Dazu mit der rechten Maustaste auf den Link klicken -> Ziel speichern unter. Das abgespeicherte Dokument dann mit Adobe Reader öffnen.

- Antrag auf Gewährung eines Liquiditätszuschusses (pdf, 298.5 KB)⁶¹
- Richtlinie "Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise" (Corona-Soforthilfe) (pdf, 121.3 KB)⁶²

6.3.1.2 Anträge für Corona-Soforthilfe jetzt verfügbar - Programm für Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freischaffende in Bremen, Pressemitteilung vom 23.03.2020⁶³

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen gewährt ab sofort durch die BAB – Die Förderbank als Bewilligungsbehörde die so genannte „Corona-Soforthilfe“ Zuschüsse für Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freischaffende in Bremen.

Seit Montag, 23. März 2020, 12 Uhr, standen auf der Internetseite der BAB unter <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html> alle Informationen und der Antrag für Hilfesuchende bereit. Damit können Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 5.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren erhalten. In Einzelfällen ist ein Zuschuss bis zu 20.000 Euro möglich. Das Programm richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Soloselbständige sowie freiberuflich Tätige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen...

Zur Überwindung der im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpässe werden Leistungen zur Soforthilfe (Liquiditätszuschüsse) gewährt, um Laufende Ausgaben begleichen zu können. Hierzu zählen insbesondere Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, sowie Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen...

Am Mittwoch entscheidet der Bundestag über eine Soforthilfe der Bundesregierung für kleine Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten, am Freitag soll der Bundesrat über das Maßnahmenpaket abstimmen. Auch bei diesem Zuschuss erfolgt die Bearbeitung für Bremer Unternehmen durch die Bremer Aufbau-Bank. Wann genau die Umsetzung beginnt ist noch offen.

⁶⁰<https://www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html>

⁶¹https://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/24/Antrag_BAB_Corona_Soforthilfe_Programm_v4.pdf

⁶²https://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/24/Foerderrichtlinie_Corona_Soforthilfe.pdf

⁶³<https://www.bab-bremen.de/aktuelles/pressemitteilungen.html#1697>

Die Task Force der BAB steht allen wirtschaftlich Tätigen in Bremen mit Informationen und Hilfe zur Verfügung und hält neben der Soforthilfe verschiedene weitere Instrumente bereit, um Unternehmen, Selbstständige und freischaffend Tätige, die durch den Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu unterstützen. Hierfür gibt es die zentrale Hotline (0421) 96 00-333 und die Mailadresse task-force@bab-bremen.de. Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten und dazu, welche Informationen Hilfesuchende vor der Kontaktaufnahme vorbereiten und bereithalten sollten, um einen schnellen Ablauf zu gewährleisten, gibt es auf der Internetseite der BAB unter <https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>.

Weitere Informationen zur Task Force im Land Bremen und zum Corona Virus finden Sie unter <https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen>

6.3.2 Bürgschaftsbank Bremen - Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen in Bremen⁶⁴

Viele Bremer Unternehmen / Unternehmer stehen angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus vor großen Herausforderungen. Rückläufige Umsätze, beeinträchtigte Lieferketten und Personalengpässe sind nur einige Auswirkungen dieser Krise. Zur Stabilisierung der bremischen Wirtschaft benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schnellen und einfachen Zugang zu Krediten.

Die Bundesregierung hat am 13.03.2020 verschiedene Maßnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der sogenannten „Corona-Krise“ beschlossen und mit den Ländern abgestimmt. Hierbei werden die Bürgschaftsbanken eine zentrale Rolle spielen.

Bereits in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 haben die Bürgschaftsbanken schnell und unbürokratisch gemeinsam mit ihren Partnern kleinere und mittlere Unternehmen erfolgreich unterstützt und damit auch in einem schwierigen Umfeld Zugang zu Kreditfinanzierungen ermöglicht.

Für den Zeitraum vom 16.03. bis 31.12.2020 werden folgende Maßnahmen für Kredite zur Überbrückung der „Corona-Krise“ umgesetzt:

- die Bürgschaftsobergrenze pro Engagement wird auf Euro 2,5 Mio. angehoben
- für Bürgschaftsanträge bis Euro 250.000,00 erfolgt eine schnelle Genehmigung innerhalb weniger Tage

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, kann die Bürgschaftsbank Bremen diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dies setzt voraus, dass die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sind und der Liquiditäts-/Finanzierungsbedarf schlüssig dargestellt wird.

Unternehmer können sich – wie gewohnt – an ihre Hausbank wenden. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben über das „Finanzierungsportal der deutschen Bürgschaftsbanken“⁶⁵ zu stellen.

7. Hamburg:

⁶⁴ <http://www.buergschaftsbank-bremen.de/>

⁶⁵ <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>

7.1 Erste Eckpunkte für einen „Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ vorgestellt, Pressemitteilung vom 19.03.2020⁶⁶

Ergänzend zu den Hilfen des Bundes bereitet der Senat weitere Maßnahmen für einen Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen vor. Den ersten Entwurf eines entsprechenden Zehn-Punkte-Programms haben Finanzsenator Dr. Andreas Dressel, Wirtschaftssenator Michael Westhagemann und Kultursenator Dr. Carsten Brosda heute vorgestellt. Das Paket soll morgen in einer Sondersitzung des Senats erörtert und verabschiedet werden, um einen schnellen Startschuss für die Umsetzung zu geben.

Erste Eckpunkte für einen „Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ vorgestellt

Der Entwurf der Behörden sieht unter anderem schnelle und unbürokratische Hilfen für Unternehmen, insbesondere auch für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport vor. Für erste Fragen rund um den geplanten Hamburger Schutzschirm hat die Finanzbehörde ein entsprechendes E-Mail-Postfach (schutzschirmcorona@fb.hamburg.de) eingerichtet. Darüber hinaus steht die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation über zahlreiche Hotlines und E-Mail-Adressen Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite (siehe Hinweis unten).

Finanzsenator Dr. Andreas Dressel: „Zusätzlich zu den Maßnahmen des Bundes wollen wir in dieser schwierigen Lage mit unserem Schutzschirm ein klares Signal in unsere Stadt: Hamburg handelt und hilft! Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten haben wir die finanzielle und wirtschaftliche Kraft, die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie zu bewältigen. Uns eint, Beschäftigte und Unternehmen aller Größen und Branchen zu schützen. Der Bund hat ein milliarden-schweres Hilfsprogramm sowie insbesondere steuer- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht, die laufend ergänzt und nachjustiert werden. Auch viele aus der Hamburger Wirtschaft, bei den Gewerkschaften und in der Gesellschaft engagieren sich. Parallel haben die beteiligten Behörden in den letzten Tagen mit Hochdruck daran gearbeitet, die umfangreichen Maßnahmen des Bundes für Hamburg zu konkretisieren und zu ergänzen. Herausgekommen sind erste Eckpunkte für einen Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen auch in unserer Stadt, der auf spezifische Hamburger Herausforderungen auch erste, konkrete Antworten geben soll. Dieser Schutzschirm soll morgen im Senat vorgestellt und verabschiedet werden – danach wird er Schritt für Schritt umgesetzt, an Maßnahmen insbesondere des Bundes angepasst, laufend weiterentwickelt und setzt auf die Kommunikation mit Wirtschaft und Gesellschaft in unserer Stadt.“

Wirtschaftssenator Michael Westhagemann: „Ich habe mir in dieser Woche in zahlreichen Gesprächen ein Bild von der aktuellen Situation gemacht. Klar ist, dass die Corona-Pandemie sehr viele Unternehmen treffen wird – über alle Branchen hinweg, unabhängig von der Unternehmensgröße. Ich möchte insbesondere für die kleinen und kleinsten Unternehmen eine Lösung finden. Deshalb müssen wir die zu erwartenden Folgen abfedern und dürfen keine Zeit dabei verlieren, jetzt zu handeln. Jetzt kommt es darauf an, schnell und unkompliziert denen zu helfen, die in eine finanzielle Notlage geraten. Denn klar ist auch, dass wir heute schon an die Zeit nach den derzeitigen Einschränkungen für die Wirtschaft denken müssen.“...

Hamburg handelt und hilft: Erste Eckpunkte eines Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

1. Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) des Senats

⁶⁶<https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/>

Der Senat legt mit der IFB ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler (**Hamburger Corona Soforthilfe, HCS**) auf, die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Hamburger Corona Soforthilfe soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Vorgesehen sind **direkte, echte Zuschussmittel** in Höhe von

- 2.500 € (Solo-Selbständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche.

2. Corona-Sofortmaßnahmen der einzelnen Behörden

Der Senat unterstützt dringende Sofortmaßnahmen der Behörden in ihren Zuständigkeitsbereichen finanziell, um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen....

3. Hilfen unserer Förderbank: IFB-Förderprogramme in Ergänzung der KfW-Programme

Gemeinsam mit unserer Hamburger Förderbank IFB werden wir die bestehenden, eigenen IFB-Förderprogramme deutlich erweitern und die Konditionen verbessern, um die gestarteten KfW-Förderprogramme für die Hamburger Bedarfe passgenau zu flankieren.

Erster Baustein wird der HamburgKredit-Liquidität (HKL) sein, der zielgerichtet kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem Kreditvolumen von je bis zu 250.000 Euro ausstatten und damit die Liquiditätssituation im KMU-Bereich im Zusammenwirken mit den anderen Maßnahmen entspannen kann. Bei Zins- und Tilgungsbedingungen soll der europarechtliche Rahmen maximal im Sinne der Kreditnehmer ausgeschöpft werden....

Daneben steht das bewährte Kredit- und Förderprogramm unserer Förderbank IFB im Zusammenwirken mit KfW und den Hausbanken zur Verfügung. Die gesamte Finanzwirtschaft ist aufgefordert, im guten Zusammenwirken aller Beteiligten so unbürokratisch wie möglich einen Beitrag zur Bewältigung der Lage zu leisten.

4. Hilfen unserer Bürgschaftsgemeinschaft: Schnellere Vergaben und mehr Volumen

Mit dem Ziel, insbesondere für kleinere und Kleinstunternehmen, den Zugang zu Betriebsmittelfinanzierungen angesichts der Corona-Krise abzusichern und zu beschleunigen, werden im Bereich der Bürgschaften folgende Maßnahmen ergriffen:

- Bei der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (BG) wird der Bürgschaftshöchstbetrag von derzeit 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt.
- Zur Beschleunigung der Verfahren soll die BG bis zur Höhe von 250 T€ Bürgschaftsvolumen im Rahmen der sogenannten „echten Eigenkompetenz“ Bürgschaften vergeben können, so

dass die BG innerhalb von 72 Stunden über die Übernahme der Bürgschaft allein entscheiden kann.

- Betriebsmittelfinanzierungen sind nun auch bei bestehenden Unternehmen mit 80%iger Rückverbürgung möglich (vorher bis zu 60%).
- Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo wird auf 50% erhöht.

Die Maßnahmen gelten ab sofort für alle Bürgschaftsneuanträge von Unternehmen, die bis zum 31.12.2019 wirtschaftlich gesund waren. Die Maßnahmen sind vorerst bis zum 31.12.2020 befristet. Im Zuge dieser Maßnahmen wird das Bürgschaftsvolumen der Stadt insgesamt entsprechend erweitert werden.

5. Steuerliche Hilfen: Corona-Erlass für die Steuerverwaltung

Der sog. Corona-Erlass für steuerliche Hilfen ist zwischen Bund und Ländern abgestimmt und tritt jetzt unmittelbar in Kraft. ...

Inhalt des Erlasses ist die zinslose Stundung der von der Bundesauftragsverwaltung umfassten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Herabsetzung der quartalsweise fälligen Vorauszahlungen unter vereinfachten Voraussetzungen.⁶⁷

6. Gebührenrechtliche Hilfen für Gewerbetreibende: Corona-Rundschreiben der Finanzbehörde

Orientiert an den steuerlichen Hilfen wird Hamburg mit einem Corona-Gebührenrundschreiben die Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen erweitern. ...

7. Hilfen für Gewerbemieter: Zinslose Stundung für Mieter städtischer Immobilien auf Antrag möglich

Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien sind und von den aktuellen Corona-Allgemeinverfügungen belastet werden, können ihre Miete auf Antrag bei ihrem jeweiligen Vermieter vorerst bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen... Der Senat bittet insbesondere die privaten Gewerbevermieter in Hamburg, diesem Beispiel ebenfalls zu folgen.

8. Finanzierungssicherheit für Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger der Stadt können sich weiter darauf verlassen, dass trotz der die Arbeit einschränkenden städtischen Allgemeinverfügungen die Zuwendungen weiter ausgezahlt werden. ...

9. Vereinfachungen im Vergaberecht

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus möchte die Finanzbehörde auch im Bereich des Vergaberechts weitgehende Erleichterungen zur vereinfachten Handhabung schaffen...

10. Liquidität für Auftragnehmer und Lieferanten der Stadt sichern

Gerade jetzt will die Stadt ein guter Investor, Auftraggeber und verlässlicher Vertragspartner für die private Wirtschaft sein. So, wie Hamburg Forderungen stunden wird, um die Liquidität der von den

⁶⁷Vgl. hierzu <https://brak.de/die-brak/coronavirus/#Corona%20und%20steuerliche%20Ma%C3%9Fnahmen>

Auswirkungen der Allgemeinverfügungen betroffenen Unternehmen zu stärken, wird umgekehrt die Stadt eingehende Rechnungen von Lieferanten über die Kasse.Hamburg nicht erst zur Fälligkeit, sondern sofort begleichen. Dadurch steht den Unternehmen die entsprechende Liquidität schneller zur Verfügung – jeder Beitrag hilft!

Hinweis:

Für Unternehmerinnen und Unternehmer mit Fragen zu möglichen Förderungen, Hilfsangeboten, Kurzarbeit wurden zusätzlich branchenspezifische Hotlines und E-Mailadressen in der Wirtschaftsbehörde eingerichtet. Die Telefone sind montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr zu erreichen....

7.2 Fragen und Antworten zu Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie zu Geschäften und Wirtschaft:

Wo finde ich den ersten Entwurf des Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen? (Stand 19.03.2020, 16:45)⁶⁸

Ergänzend zu den Hilfen des Bundes bereitet der Senat weitere Maßnahmen für einen Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen vor. Der Entwurf der Behörden sieht unter anderem schnelle und unbürokratische Hilfen für Unternehmen, insbesondere auch für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport vor. Für erste Fragen rund um den geplanten Hamburger Schutzschirm hat die Finanzbehörde ein entsprechendes E-Mail-Postfach (schutzschirmcorona@fb.hamburg.de) eingerichtet.

⁶⁸<https://www.hamburg.de/faq-corona-wirtschaft/#acht>

7.3 Banken

7.3.1 Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)

7.3.1.1 Coronavirus – Hilfen für Unternehmen, IFB-Information vom 27.03.2020⁶⁹

1. Unsere Programme im Rahmen des Hamburger Schutzschirms

Ergänzend zu den Hilfen des Bundes legt der Hamburger Senat kurzfristig Maßnahmen für einen Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen auf. Folgende Programme werden über die IFB Hamburg umgesetzt:

Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Unbürokratische Zuschüsse für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler aus Hamburg, die infolge der Corona-Epidemie und/oder der diesbezüglich erlassenen Hamburger Corona-Allgemeinverfügungen mittelbar bzw. unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdete Liquiditätsengpässe geraten sind. Der HCS Zuschuss ist nicht rückzahlbar und soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt werden. Geplant ist, dass Solo-Selbständige 2.500 Euro und Unternehmen 5.000 bis max. 25.000 Euro erhalten.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes

Zusätzlich wird auch die Corona-Soforthilfe des Bundes in Hamburg über die IFB Hamburg abgewickelt. Die Eckpunkte des Programms sehen Einmalzahlungen für Kleinunternehmen (bis 10 Beschäftigte) aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe vor, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Epidemie geraten sind. Die Zuschusshöhe kann bis zu 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten und bis zu 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten betragen.

Der Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250 TEUR für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Hamburg, die durch die Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind...

Bitte beachten Sie für alle Programme: Die Umsetzung in der IFB Hamburg läuft gegenwärtig auf Hochtouren. Unser Ziel ist es, in Kürze Anträge entgegennehmen zu können, aber es gibt momentan noch keine Antragsformulare. Daher bitten wir Sie um Ihre Geduld. Wir werden die Informationen auf unserer Webseite in den nächsten Tagen ständig aktualisieren. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir vor Veröffentlichung der entsprechenden Förderrichtlinien und Formulare keine Anträge entgegennehmen können.

Schnelle und kostenfreie Information erhalten Sie beim IFB Beratungcenter Wirtschaft unter foerderlotsen@ifbhh.de oder unter Tel. 040 24846-533.

2. Weitere finanzielle Unterstützungsangebote

Finanzielle Unterstützung bzw. Entlastung können betroffene Selbstständige und Unternehmen auch über nachfolgende Maßnahmen erhalten:...

⁶⁹<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Kurzarbeitergeld

Betriebe können Kurzarbeitergeld nutzen, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Weitere Informationen⁷⁰ (Unternehmerhotline der Bundesagentur: 0800 45555 20)

Steuerliche Entlastungen⁷¹

Die für Sie zuständigen Finanzämter können auf Antrag mit steuerlichen Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen...Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Ihrem zuständigen Finanzamt auf. Weitere Informationen⁷²

KfW Sonderprogramme

Über Ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner Ihrer Wahl können Sie ggf. die sehr zinsgünstigen Sonderprogramme der KfW beantragen, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 % des Risikos abnimmt. Weitere Informationen⁷³

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. € über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. Weitere Informationen⁷⁴

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. Weitere Informationen

Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige

Der Bund hat zur Sicherung des Lebensunterhalts von Selbstständigen auch hier Erweiterung vorgesehen. Weitere Informationen

Weitere ggf. relevante Förderprogramme der IFB Hamburg sind:...

3. Weitere Informationsangebote in Hamburg

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation bietet branchenspezifische Hotlines und Mailadressen an. Weitere Informationen

Auch die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg informieren auf ihren Websites über die aktuelle Situation. Zudem haben Sie Corona-Hotlines eingerichtet....

Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbstständigen (Freiberufler, Solo-Selbstständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf

⁷⁰<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

⁷¹Vgl. hierzu auch

⁷²<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13704222/2020-03-11-fb-coronavirus-steuerliche-hilfsangebote/>

⁷³<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

⁷⁴<https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/>

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Sie berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote. Weitere Informationen...

7.3.1.2 Coronavirus – Hilfen für Unternehmen, IFB-Information vom 23.03.2020⁷⁵

Die Stadt Hamburg setzt bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise auf ein breites Spektrum an Instrumenten zur Unterstützung und Entlastung der Hamburger Unternehmen.... Falls die Darlehensprogramme für Sie in Frage kommen, können Sie sich mit folgenden Schritten auf die Antragsstellung vorbereiten:

- Zusammenstellung von aussagekräftigen Unterlagen zum Beleg, dass sich Ihr Unternehmen vor der Corona-COVID-19 Krise nicht in Schwierigkeiten befunden hat. Am besten entsprechende BWA und/oder Jahresabschlüsse, insb. zum 31.12.2019.
- Kurze Beschreibung, inwieweit Sie mit Ihrer Unternehmung von der Corona-COVID-19 Krise betroffen sind.
- Abschätzung Ihres Liquiditätsbedarfs zur Deckung von laufenden Fixkosten über die nächsten drei Monate (bis Ende Juni)

Schnelle und kostenfreie Information erhalten Sie beim IFB Beratungszentrum Wirtschaft unter foerderlotsen@ifbhh.de oder unter Tel. 040 24846-533...

7.3.2 BG Hamburg – Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH- Informationen für krisenbedingt betroffene Unternehmen⁷⁶...

Zur wirtschaftlichen Bewältigung der „Corona-Krise“ wurden vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium mit den Bundesländern abgestimmte Maßnahmen vorgestellt, die unter anderem auch die Erweiterung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften beinhalten. Die BG ist dabei, diese in Abstimmung mit der FHH umzusetzen.

Sollten für Ihr Unternehmen, zur Überbrückung der „Corona-Krise“, Kredite notwendig werden, kann die BG Hamburg diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Hilfen der BG ausschließlich Kreditfinanzierungen sind, sodass immer die Mitwirkung Ihrer Hausbank oder eines anderen Kreditinstituts erforderlich ist. Ihr Unternehmen und Ihr Geschäftsmodell sollte bereits vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein. Dies müsste in jedem Fall durch eine Bilanz oder BWA zum Kalenderjahresende 2019, die geordnete wirtschaftliche Verhältnisse ausweisen, belegt werden können. Zusätzlich sollten Ihre Bankverbindungen ggf. bestätigen können, dass vor Ausbruch der Corona-Krise keine Zins- und Tilgungsrückstände vorhanden waren.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, sobald Ihrem Unternehmen eine wirtschaftliche Schieflage droht.

⁷⁵<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

⁷⁶<https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/>

Antragstellung

Bürgschaftswünsche können formlos an die Hausbank gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt, unter Beiziehung banküblicher Unterlagen, grundsätzlich über die Hausbank, welche sich direkt mit der BG in Verbindungen setzen kann.⁷⁷

...

8. Hessen:

8.1 Zuschüsse, Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe, Information des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen⁷⁸

Die Hessische Landesregierung hat ein Soforthilfsprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen, sowie Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist ab Montag, 30. März, möglich.

Wer wird unterstützt?

Anträge können von gewerblichen Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie Selbstständigen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, mit Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson in Hessen.

In Anlehnung an eine Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Was wird unterstützt?

Die Soforthilfe soll die hessischen Wirtschaftsakteure, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Daher soll ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden. Dieser Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, kann z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. verwendet werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11.03.2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.

⁷⁷<https://www.bg-hamburg.de/produkte/antragstellung/>

⁷⁸<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt bis zu:

- Bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung können über eine Online-Antragsplattform an das Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden.

Das ist ab Montag, 30.03.2020 möglich

Die Prüfung des Antrages und Auszahlungen erfolgen durch das Regierungspräsidium Kassel als antragsbearbeitende Stelle.

Das Regierungspräsidium Kassel entscheidet über die Förderfähigkeit. Es können nur vollständige eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Steuernummer und bei Personen- und Kapitalgesellschaften die Steuernummer der Gesellschaft anzugeben. Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind auf den amtlich vorgesehenen Online-Antragsformularen zu begründen und zu bestätigen.

Bitte gehen Sie nur auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel, wenn Sie tatsächlich die Soforthilfe benötigen. Es ist davon auszugehen, dass sehr viele Unternehmen gleichzeitig einen Antrag stellen wollen, darum soll das System nicht unnötig überlastet werden...

8.2 Wichtige Antworten zur Corona-Soforthilfe (Stand: 29.03.2020), Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ⁷⁹

Allgemeine Informationen:

Handelt es sich bei der Soforthilfe Corona um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird so schnell als möglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen als Upload zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Zeit von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung nur wenige Werktage betragen.

Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe Corona stellen?

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich.

Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht. Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Die Soforthilfen können nicht beantragt werden, wenn ein Antrag auf Soforthilfen bereits in einem anderen Bundesland beantragt wurde.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten (s. nächste Frage.) reicht nicht aus. Wichtig ist auch, dass das antragstellende Unternehmen unabhängig ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet.

Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung des Landes Hessen gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern.

Der Antrag ist daher im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens gestellt werden.

⁷⁹<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

Kann man für mehrere Betriebe Soforthilfe beantragen?

Hat eine unternehmerisch tätige Person mehrere Unternehmen, so kann er für jeden Betrieb (z.B. Friseursalon, Metzgerei und Blumenladen) einen eigenen Antrag stellen.

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass im betrieblichen Bereich entstanden sein. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.

Was wird unter „sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen“ sowie „vorhandenen liquiden Mitteln“ verstanden?

Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Einnahmen oder realisierbare Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und verfügbare betriebliche Kreditmittel.

Bei wem und wie muss ich meinen Antrag stellen? Und bei wem kann ich mich beraten lassen, wenn ich Fragen habe?

Über das angegebene Portal beim Regierungspräsidium Kassel⁸⁰ können alle Anträge ab dem 30. März gestellt und die Unterlagen hochgeladen werden. Hier gibt es eine Online-Ausfüllhilfe, die Sie durch den Antrag führt. Bitte beachten Sie, dass es insbesondere in den ersten Tagen nach Freischaltung des Portals beim Auftreten einer sehr hohen Anzahl von zeitgleichen Seitenzugriffen, auch zu technischen Beeinträchtigungen kommen kann.

Bitte beachten Sie auch: Vorab einen formlosen Antrag einzureichen oder die Antragsformulare anderer Länder zu nutzen, beschleunigt das Antragsverfahren nicht. Im Gegenteil: Diese Anträge können nicht bearbeitet werden. Verwenden Sie bitte ausschließlich den über das Regierungspräsidium Kassel zur Verfügung gestellten Antrag...

Hilfestellung können zudem die regionalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen leisten.

Informationen zum Antragsformular:

Ich bin Künstler/ in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen?

Ja, auch diese Gruppen können den Zuschuss in Anspruch nehmen.

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 50 Beschäftigte (VZÄ) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden....

Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen und was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)? Und welche Beschäftigungsgruppen werden überhaupt einberechnet?

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben.

⁸⁰<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Umfasst sind Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal beispielsweise folgender Gruppen:

Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen), Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub, mitarbeitende Eigentümer/ innen, Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ).

Nicht einberechnet werden: Beschäftigte im Elternurlaub

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Um Ihre Berechnung der Bewilligungsstelle schnell nachprüfbar zu machen, ist ein Upload der letzten Lohnsteueranmeldung sehr hilfreich.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat einen Geschäftsführer, 8 Vollzeitkräfte, 2 Teilzeitkräfte mit 18 Stunden bzw. 25 Stunden, einen Auszubildenden und 2 Arbeitskräfte auf 450 Euro-Basis:

- Geschäftsführer: 1 VZÄ
- 8 Vollzeitkräfte: 8 VZÄ
- 1 Teilzeitkraft mit 18 Stunden: 0,5 VZÄ
- 1 Teilzeitkraft mit 25 Stunden: 0,75 VZÄ
- 1 Auszubildender: 1 VZÄ
- 2 450-Euro-Basis: 0,6 VZÄ (2 x 0,3 VZÄ)

In der Summe hat das Unternehmen: 11,85 VZÄ und kann maximal 30.000 Euro Zuschuss erhalten.

Was muss als „Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass“ angegeben werden?

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss

an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr selbst gedeckt werden können.

Es ist anzugeben, inwiefern dies erst ab dem 11.03.2020 infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr geleistet werden kann. Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet es sollte angegeben werden, inwiefern sich für das Unternehmen unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.

Welche Informationen helfen:

- Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.
- Falls Ihr Betrieb aufgrund der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 und/ oder der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020 geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache beispielsweise auf jeden Fall in der Begründung an.
- Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.

Was wird unter der „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses“ abgefragt? Was wird unter Liquiditätsengpass verstanden?

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den in der Richtlinie genannten Förderbeträgen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

Bei der Frage ist damit die Höhe der anfallenden Kosten ab 11.03.2020 anzugeben, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Berechnet auf drei Monate.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund des aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Der Liquiditätsengpass orientiert sich grundsätzlich am Differenzbetrag zwischen den verringerten Einnahmen abzüglich der ersparten Ausgaben für 3 Monate. Der 3-monatige Berechnungszeitraum beginnt frühestens am 11.03.2020. Ggf. vereinbarte Mietstundungen für diesen Zeitraum sind vom Liquiditätsbedarf abzuziehen.

Für den Fall, dass ein Mietnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende betrieblichen Sach- und Finanzaufwand zur Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht nur für drei, sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung der Soforthilfe.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse und ersparte Ausgaben aufgrund von Zahlungen anderer öffentlicher Stellen wegen der Corona-Pandemie (Kurzarbeitergeld, etc.) für den o. g. Zeitraum sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Beispiele zur Berechnung des Liquiditätsengpasses:

Sie sind Soloselbständiger oder Ihr Unternehmen hat 4 Beschäftigte (VZÄ). Sie haben einen Liquiditätsengpass für drei Monate in Höhe von 10.000 Euro.

Laut Richtlinie können Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) maximal 10.000 Euro Zuschuss für drei Monate erhalten.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 10.000 Euro an.
- Die Höhe des Liquiditätsengpasses entspricht der maximal möglichen Förderung in Höhe von 10.000 Euro.

Weitere Beispiele:

Gleicher Fall, aber Sie haben nur einen Liquiditätsengpass in Höhe von 5.000 Euro.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 5.000 Euro an.
- Der Betrag ist niedriger als die maximal mögliche Förderung, weil ihr Liquiditätsengpass niedriger als die maximal mögliche Förderung liegt.

Gleicher Fall, aber Sie haben 12.000 Euro Liquiditätsengpass angegeben.

- Sie geben bei der Frage nach der Höhe des beantragten Zuschusses 10.000 Euro an (Maximalförderung).

Bitte beachten Sie:

Der Beantragende muss dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie – in eine für sich bzw. sein Unternehmen existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Was sind Unternehmen in Schwierigkeiten?

Unternehmen in Schwierigkeiten können keine Hilfen nach dieser Richtlinie erhalten. **Dabei bezieht sich die Begriffsbestimmung ausdrücklich nicht auf die von der Corona-Krise ausgelösten wirtschaftlichen Probleme.**

Wer vor dem 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war, der kann nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern seine Schwierigkeiten ursächlich auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Wann ist man ein Unternehmen in Schwierigkeiten? Wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Konkrete Kriterien dafür sind: Läuft ein Insolvenzverfahren? Ist mehr als die Hälfte des Stammkapitals (GmbH) oder mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel (unbegrenzt haftender Gesellschafter) durch Verluste aufgezehrt worden?

Detaillierte Erläuterungen finden Sie hier: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission.⁸¹

Warum bedarf es des Uploads von Unterlagen

Es bedarf nicht grundsätzlich des Uploads von Unterlagen. Der Upload von Unterlagen beschleunigt lediglich die Bearbeitung des Antragsverfahrens. Stellt der Antragsteller alle Unterlagen als Upload zur Verfügung, kann der Antrag zeitnah bearbeitet und der Zuschuss dementsprechend so schnell als möglich ausgezahlt werden.

Warum muss der Antrag ausgedruckt und wieder eingescannt werden?

Auch in dem „Soforthilfeprogramm Corona“ muss ein Mindestmaß an Sicherheit gewährt werden. Denn nur indem der Antragsteller den unterschriebenen Antrag einscann und zusammen mit dem Ausweisdokument hochlädt, kann seine Identität eindeutig sichergestellt werden. Auf diese Weise ist es möglich, auch im Sinne des Antragstellers, eventuellen Betrugs- und Missbrauchsabsichten vorzubeugen.

Warum läuft das Antragsverfahren über das Regierungspräsidium Kassel

Das Regierungspräsidium Kassel verfügt bereits über eine etablierte Online-Plattform, so dass es möglich war, zeitnah ein online Antragsverfahren für das „Soforthilfeprogramm Corona“ anzubieten. Anders als in vielen anderen Ländern ist auf diese Weise auch ein optimiertes Auszahlungsverfahren ohne Umwege über weitere Bewilligungsstellen oder andere Institutionen möglich.

⁸¹[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731(01)&from=DE)

Abschließende Hinweise:

Wie sind die erhaltenen Zuschüsse im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Corona“ für wirtschaftlich betroffene Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe steuerlich zu behandeln?

Die Soforthilfe in Form der Zuschüsse wirkt sich grundsätzlich gewinnerhöhend aus. Da sie dem Steuerpflichtigen zum Erhalt seines Unternehmens gewährt wird, ist sie auch betrieblich veranlasst.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Verluste erleiden, die den Betrag des Zuschusses übersteigen, fallen in der Regel keine Ertrag- und Zuschlagsteuern (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) an. Maßgeblich für die Gewinn- oder Verlustsituation ist die Betrachtung des Wirtschaftsjahres. Dies ist in der Regel das Kalenderjahr.

Soweit die Zuschüsse Unternehmen gewährt werden, die im Wirtschaftsjahr 2020 Gewinne erzielen, ergibt sich eine Ertragssteuerbelastung soweit die bestehenden Freibeträge (einkommensteuerlicher Grundfreibetrag, gewerbesteuerlicher Freibetrag) überschritten werden.

Umsatzsteuerlich stellen die finanziellen Soforthilfen echte, nicht steuerbare Zuschüsse dar. Ein Leistungsaustauschverhältnis liegt nicht vor, da die Zahlungen vorrangig wirtschaftliche Existenzen kleinerer Unternehmen sowie von Selbständigen sichern und zugleich Liquiditätsengpässe kompensieren sollen.

Anträge für die Soforthilfe können bis zum 31.05.2020 eingereicht werden. Sie können Ihren Antrag täglich - von Montag bis Sonntag - zwischen 6 und 24 Uhr online einreichen. Aus technischen Gründen ist das Online-Formular von 0 bis 6 Uhr nicht erreichbar.

Wichtige Info zum Online-Antrag:

Den Link zum Online-Formular finden Sie seit 30.3. im PDF Ausfüllhilfe zum Corona-Soforthilfe-Antrag. Sollten Sie eine ältere Version des PDFs haben, laden Sie sich bitte die neue herunter, um direkt zum Formular zu kommen.

Downloads:

Ausfüllhilfe zum Antrag für Soforthilfen HMWEVW - Stand 30.03.2020⁸²

Anleitung Dokumente-Scanner als App - für Corona-Soforthilfe-Antrag⁸³

Richtlinie Soforthilfe Corona in Hessen⁸⁴

⁸²https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/ausfuellhilfe_zum_antrag_fuer_soforthilfen_hmweww_200330.pdf

⁸³https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/anleitung_dokumente-scanner_als_app_-_fuer_corona-soforthilfe-antrag.pdf

⁸⁴https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/richtlinie_soforthilfe_corona_in_hessen.pdf

8.3 Zur Bekämpfung der Corona-Krise: Hessen stellt kurzfristig 7,5 Milliarden Euro in Aussicht, Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19.03.2020⁸⁵ ...

„Mit dem Nachtragshaushalt möchten wir den Garantie- und Bürgschaftsrahmen des Landes..erhöhen und einen wirkungsvollen Schutzschirm für die hessische Wirtschaft spannen. Wir möchten damit schnell und unbürokratisch den Unternehmen in unserem Land – von klein bis groß - notwendige Liquidität zur Verfügung stellen“, erklärte der Finanzminister. „Der Bund hat angekündigt, Anfang der Woche ein nationales Programm vorzulegen, mit dem die bisherigen Kreditprogramme ergänzt werden. Ich bin sehr guter Hoffnung, dass dort vor allem auch Liquiditätszuschüsse enthalten sein werden, insbesondere auch für die Kleinstunternehmen. Danach werden wir unsere Landesmittel ergänzend einbringen. Die Hilfe soll in Ergänzung zu Fördermaßnahmen der KfW insbesondere mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen kurzfristig gewährt werden. Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen arbeiten wir derzeit hart daran.“ ...

8.4 Banken

8.4.1 Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank): Informationen zu Corona-Soforthilfe, Information der WiBank vom 30.03.2020⁸⁶

Die Rahmenbedingungen für die „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ des Bundes und des Landes Hessen stehen fest. Anträge können Sie ab heute, ausschließlich online beim Regierungspräsidium Kassel stellen unter <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>.

Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen⁸⁷

Hessen setzt bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zunächst auf bewährte Mittel zur Entlastung der hessischen Unternehmen.

So werden in diesen Tagen beispielsweise Finanzämter dafür sensibilisiert, etwaige Anträge auf Steuerstundungen oder geringere Vorauszahlungen zügig zu prüfen. Auch so können die hessischen Unternehmen entlastet werden.⁸⁸

Darüber hinaus bietet das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) und die Bürgschaftsbank Hessen ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Bitte beachten Sie: Unsere Förderkredite müssen im Hausbankverfahren beantragt werden.

D.h. Sie benötigen eine Bank Ihres Vertrauens, welche für Sie den Antrag bei der WiBank stellt. Anträge, die direkt bei der WiBank eingereicht werden, dürfen wir leider nicht annehmen. Wir verstehen die Dringlichkeit Ihrer Anliegen, möchten Sie aber bitten, das Vorgehen einzuhalten. Nur so können wir alle Anfragen schnellstmöglich bearbeiten.

⁸⁵ <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht>

⁸⁶ <https://www.wibank.de/wibank/corona>

⁸⁷ <https://www.wibank.de/corona>

⁸⁸ Vgl. hierzu auch <https://brak.de/die-brak/coronavirus/#Corona%20und%20steuerliche%20Ma%C3%9Fnahmen>

1. Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter: www.wibank.de/kfk

2. Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: www.wibank.de/guw

3. Bürgschaften

bis 2,5 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 312.500 Euro Kredit mit 80 % Bürgschaftsquote besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bb-h.de/corona/>. Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal⁸⁹ oder die Hotline 0611 1507-77.

4. Landesbürgschaften

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 2,5 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden. Weitere Informationen dazu unter: www.wibank.de/landesbuergschaften

Haben Sie konkrete Fragen zu den Förderungen über die WIBank?

Wenden Sie sich an die Förderberatung des Landes Hessen bei der WIBank unter der Tel. 0611 774-7333....

8.4.2 Bürgschaftsbank Hessen - Unterstützung für von Corona betroffene Unternehmen⁹⁰

Die Fördermaßnahmen im gewerblichen Bereich für Unternehmen, Freiberufler, Selbstständige usw. werden aktuell stetig überarbeitet und eventuell auch neue Maßnahmen beschlossen. Hinsichtlich sämtlicher Fördermöglichkeiten bitten wir Sie sich auch über die zentralen Informationsseiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie des Hessischen Ministerium für Finanzen und der WI-Bank zu informieren.

Bürgschaftsbank Hessen erweitert Angebot massiv

Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets⁹¹ der Bundesregierung sind neben der KfW auch die deutschen Bürgschaftsbanken, die Ihnen in Verbindung mit Ihrer Hausbank herauszulegende Kredite besichern können. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick der Maßnahmen, die von Seiten der Bürgschaftsbank Hessen erfolgen, diese Maßnahmen sind zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

⁸⁹ <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de>

⁹⁰ <https://bb-h.de/corona/>

⁹¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.html>

1. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
2. Erhöhung der Bürgschaftsquote auf durchgängig bis zu 80 % für Betriebsmittel
3. Laufzeit der Bürgschaft bis zu 8 Jahren möglich
4. Verbesserung der Bedingungen für Bürgschaften bis 250.000,- Euro (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) im Rahmen der Expressbürgschaft⁹²

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Weiterhin verbürgen wir wie bisher lediglich neue Kreditvergaben.

Wir empfehlen den Unternehmen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung für 2020 und bei entsprechendem Finanzierungsbedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank. Das Unternehmen sollte dabei in den Jahren vor der Krise wirtschaftlich erfolgreich gewesen sein.

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Erforderliche Prüfungsunterlagen haben wir in einer Checkliste⁹³ zusammengefasst:

Bei bestehenden Bürgschaftsengagements besteht die Möglichkeit, kurzfristig eine Aussetzung von Tilgungsraten für verbürgte Kredite zu beantragen. Für eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung der Anträge wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner oder unsere Corona-Hotline.

Um für Sie bestmöglich telefonisch erreichbar zu sein, haben wir eine Corona-Hotline unter 0611/1507-77 geschaltet. Darüber hinaus sind die Ihnen bekannten Ansprechpartner selbstverständlich auch per Mail erreichbar. Weiterhin können Anfragen an uns auch über das neue Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken⁹⁴ erfolgen.

...

⁹² <https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/>

⁹³ https://bb-h.de/wp-content/dokumente/corona_checkliste.pdf

⁹⁴ <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

9. Mecklenburg Vorpommern:

9.1 Auszahlung der Soforthilfe ab heute, Pressemitteilung Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 26.03.2020⁹⁵

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern hat bereits heute Nachmittag mit der Auszahlung der Soforthilfe begonnen. Ausgezahlt werden dabei sogenannte nicht-rückzahlbare Zuschüsse an Solo-Selbstständige, Kleinst- und Kleinunternehmen. „Die Anfragen und Rückmeldungen aus der Wirtschaft sind riesig. Wir wollen vor Ort helfen. Es wird schnell und unbürokratisch gearbeitet. Der Auftragswegfall macht sich bei vielen Unternehmen in voller Wucht bemerkbar. Über 10.000 Anträge sind bereits im Landesförderinstitut eingegangen“, sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe am Donnerstag.

... Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro
- bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000 Euro
- bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000 Euro.

Es handelt sich hierbei um nicht-rückzahlbare Zuschüsse.

Über 80.000 Anträge sind bereits heruntergeladen worden.

Die Anträge sind zum Download auf der Internetseite des Landesförderinstitutes eingestellt.⁹⁶

9.2 Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern: Corona-Soforthilfe⁹⁷

Mit einem Maßnahmenpaket der Landesregierung sollen die Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffender im Land unterstützt und Arbeitsplätze gesichert werden. Ein Teil des Maßnahmenpaketes ist ein Soforthilfeprogramm zur Bewältigung akuter Liquiditätsprobleme.

Corona-Soforthilfe⁹⁸

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt von der Coronakrise besonders geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffender Zuschüsse zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses.

Das Antragsformular⁹⁹ kann vorab per E-Mail (soforthilfe@lfi-mv.de) übermittelt werden jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars zwingend erforderlich!...

⁹⁵ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Presse/?id=158823&processor=processor.sa.pressemitteilung>

⁹⁶ <https://www.lfi-mv.de/>

⁹⁷ <https://www.lfi-mv.de/>

⁹⁸ <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>

⁹⁹ <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf>

9.3 Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern (BMV)

9.3.1 BMV express Liquidität 90 % kann ab sofort beantragt werden! (Stand: 26.03.2020)

Dank der Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es uns gelungen, nunmehr eine 90-prozentige Ausfallbürgschaft für Hausbanken zur Bereitstellung von Krediten als weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise anbieten zu können. Diese kann ab sofort über das Programm BMV express Liquidität 90 % angefragt werden. Das Programm BMV express Liquidität steht Ihnen daneben weiterhin zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu beiden Programmen können Sie gern hier¹⁰⁰ entnehmen. Anträge können hier¹⁰¹ eingegeben werden.

Merkblatt BMV express Liquidität¹⁰²

Merkblatt BMV express Liquidität 90%¹⁰³

9.3.2 Finanzierungsinitiative für Stabilität, BMV-Meldung vom 20.03.20¹⁰⁴

Viele Unternehmen aus MV stehen angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus vor großen Herausforderungen. Rückläufige Umsätze, beeinträchtigte Lieferketten und Personalengpässe sind nur einige Auswirkungen dieser Krise. Zur Stabilisierung der Wirtschaft in MV benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) liquiditätsstärkende Maßnahmen.

Um den Hausbanken die Finanzierung dieser Unternehmen zu erleichtern, haben die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen dieser Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den Unternehmen in MV ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Den Hausbanken und Unternehmen in MV stehen hierzu Michael Meis (Leiter Kundenbetreuung Markt) und Katja Siemoneit als erste Ansprechpartner zur Verfügung. Sie vertreten in dieser Funktion die Finanzierungsangebote der beiden Förderinstitute. Ein Vorhaben wird zentral durch einen Ansprechpartner geprüft und die Bürgschaftsbank oder Beteiligungsgesellschaft eingeschaltet, um eine optimale Finanzierung mit den Angeboten der Förderinstitute zu strukturieren. Die Hausbanken der Unternehmen sollten sich i. d. R. ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Das Angebot zielt in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen ab, die ein etabliertes Geschäftsmodell haben und ausreichend Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen.

¹⁰⁰http://bbm-v.de/buergschaft/programme/02_bmv_express_liquiditaet/

¹⁰¹http://bbm-v.de/buergschaft/programme/02_bmv_express_liquiditaet/onlineantrag/

¹⁰²http://web00160.p4.imv.de/export/sites/buergschaftsbank_mv/buergschaft/downloads/Dokumente/01_Programmblaetter/02_PB-BMV-express-liquiditaet.pdf

¹⁰³http://web00160.p4.imv.de/export/sites/buergschaftsbank_mv/buergschaft/downloads/Dokumente/01_Programmblaetter/03_PB-BMV-express_Liquiditaet_90.pdf

¹⁰⁴https://www.buergschaftsbank-mv.de/buergschaft/ueber_die_bmv/05_meldungen_veranstaltungen/meldungen/Schnelle-Buergschaftshilfen-in-der-Corona-Krise.html

Antragstellung:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (z.B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenztatbestände etc.)
- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit auf Basis 31.12.2019

Finanzierungsgrenzen:

- bis zu 3.125 TEUR zu verbürgendes Kreditvolumen (Verbürgungsgrad von 80%)
- bis zu 625 TEUR zu verbürgendes Kreditvolumen kann die Antragsprüfung im Expressverfahren erfolgen (Entscheidung innerhalb von drei Bankarbeitstagen)
- bis zu 1.000 TEUR Beteiligungskapital

Antragstellung

Hausbanken und Unternehmen stellen ihre Anfrage vorab per E-Mail an die Ansprechpartner:

Herr Michael Meis
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern
michael.meis@bbm-v.de
Tel.: 0385/39 555 0
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Frau Katja Siemoneit
Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern
katja.siemoneit@bbm-v.de
Tel.: 0385/39 555 0
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens-
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre
- Selbstauskunft und ggf. Schufa-Auskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
- Aktuelle Zwischenzahlen/BWA (nicht älter als 3 Monate)
- Planzahlen (Rentabilität mind. 2020 und zwei weitere Jahre/monatliche Liquidität für 2020 und ein weiteres Jahr)
- Kapitaldienstfähigkeit/Berechnung

- Aktueller Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. Kredit- und Sicherheitenaufstellung/-bewertung sowie Ratinginformationen)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnissen (z.B. Organigramm)

Befristung

Die MV-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Beratung für Unternehmen

Wenn Unternehmen Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung beantragen Arbeitgeber über die Arbeitsagentur (Tel: 0800 45555 20).

10. Niedersachsen:

10.1 Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung¹⁰⁵...

Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen

Welche Hilfe bekommen kleine und mittlere Unternehmen und Kleinunternehmen?

Ab sofort können Liquiditätskredite und -zuschüsse bei der niedersächsischen Förderbank (NBank) online beantragt werden. Eine Hausbank ist dafür nicht notwendig.

- Anträge, FAQ und Merkblatt der NBank¹⁰⁶

Am 24.03.2020 ist Niedersachsen als eines der ersten Bundesländer mit einem eigenen Corona-Soforthilfeprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ an den Start gegangen. Nach intensiver Verhandlungen mit dem Bund haben sich die Regelungen mit Beschluss durch Bundestag und Bundesrat nun deutlich verbessert. Im Ergebnis sind zwei neue Richtlinien beschlossen worden:

- Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“
- Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen“

Inhalte und Regelungen der Richtlinien:

Die erste Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ setzt die Bundesförderung eins-zu-eins um und richtet sich an Soloselbständige, freiberuflich Tätige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Diese können in zwei Stufen Zuschüsse von bis zu 9.000 Euro (bei Unternehmen bis 5 Beschäftigten) bzw. 15.000 Euro (bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten) zur Deckung ihres betrieblichen Defizites (d. h. des Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) erhalten. Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet! Außerdem ist es gelungen, den Antrag weniger bürokratisch zu gestalten, was ebenfalls vielfach gefordert wurde.

Die zweite Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen“ richtet sich an Unternehmen und freiberuflich Tätige mit 11-49 Beschäftigten. Auch hier erfolgt die Förderung in zwei Stufen: Bis zu 20.000 Euro für Unternehmen mit 11-30 Beschäftigten und bis zu 25.000 Euro für Unternehmen mit 31-49 Beschäftigten.

Die übrigen Regelungen sind in beiden Richtlinien identisch:

Da in den vergangenen Tagen bereits tausende Anträge bei der NBank eingegangen und bearbeitet worden sind, werden wir allen bisherigen Antragstellerinnen und Antragstellern die Möglichkeit eröffnen, ihren Antrag auf die neuen Richtlinien umzustellen, da diese im Regelfall besser dotiert sind. Die NBank wird dazu in den nächsten Tagen alle Betroffenen anschreiben und ihnen diese Möglichkeit eröffnen, ergänzend zu der schon erhaltenen Förderung des Landes eine weitere Unterstützung zu erhalten. Ein schon erhaltener Förderbetrag wird allerdings angerechnet, sollte sich nach der neuen Fördermöglichkeit aufgrund der Vorgaben des Bundes eine höhere Summe ergeben. So wird eine

¹⁰⁵https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html#Arbeitsrechtliche_Fragen

¹⁰⁶<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp?>

Doppelförderung vermieden. Benötigt werden dazu nur einige wenige Informationen zur Ertragsvorausschau der kommenden Monate. Mit Veröffentlichung der neuen Richtlinien werden alle Neuanträge auf die neuen Richtlinien umgestellt.

Mit diesem Verfahren sichern wir allen kleinen Unternehmen in Niedersachsen ein Maximum an Förderung und Unterstützung in diesen schwierigen Zeiten....

10.2 Corona-Hilfen für niedersächsische Unternehmen stehen bereit – Bund und Länder arbeiten eng zusammen, Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 24.03.2020¹⁰⁷...

Als eines der ersten Bundesländer ist Niedersachsen mit landeseigenen Corona-Hilfsprogrammen am Start. Sobald der Landtag morgen grünes Licht für den Nachtragshaushalt in Höhe von 1,4 Milliarden Euro und die Aufstockung des Kreditrahmens von 2 auf 3 Milliarden Euro gegeben hat, können Liquiditätskredite und -zuschüsse bei der niedersächsischen Förderbank (NBank) online beantragt werden. Eine Hausbank ist dafür nicht notwendig.

Daneben arbeiten das Bundeswirtschaftsministerium und das niedersächsische Wirtschaftsministerium im engen Austausch mit allen anderen Bundesländern an einer schnellen Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für kleine Unternehmen, die gestern vom Bund verkündet wurden. Die niedersächsische Landesförderbank (NBank) wird künftig auch der Ansprechpartner in Niedersachsen sein für die Bundes-Soforthilfen.

Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann hat aufs Tempo gedrückt. Unter Hochdruck wurden in den vergangenen Tagen im Wirtschaftsministerium die Förderrichtlinien erstellt: „Wir wollen dort helfen, wo Bedarf besteht und ergänzen die Soforthilfen des Bundes, damit möglichst kein Unternehmen allein aufgrund der Corona-Krise verloren geht. Dabei kommt es auf schnelle und unkomplizierte Unterstützung in existentiellen Notsituationen an. Nachjustieren können wir später. Auch an der Umsetzung der Bundes-Soforthilfen arbeiten wir im Austausch mit allen Ländern mit Hochdruck.“

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: „Ich begrüße, dass Niedersachsen seine Unternehmen in dieser Krise so schnell und umfassend unterstützt. Bund und Länder arbeiten eng zusammen. Alle 16 Länder und der Bund stimmen sich eng ab, damit Soforthilfen für kleine Unternehmen schnell und unbürokratisch bei den Unternehmen angekommen – sowohl aus den Länderprogrammen wie auch aus den Programmen des Bundes. Wir werden diese Krise nur gemeinsam bewältigen. Wir müssen gemeinsam alles tun, um Unternehmen und Arbeitsplätze als wirtschaftliche Substanz unseres Landes zu erhalten. All diese Unternehmen und ihre Beschäftigten brauchen wir, wenn wir das wirtschaftliche Leben wieder hochfahren können. Dann wollen wir wieder kraftvoll losstarten können.“

Nähere Informationen zum Sofort-Hilfe Programm Niedersachsen:

Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten. Mit der Förderung soll Unternehmen, freiberuflich Tätigen, Soloselbständige (auch Künstler und Kulturschaffende) geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind gestaffelt: bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro. Für dieses Programm sind vorläufig 100 Millionen Euro vorgesehen.

¹⁰⁷ <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/corona-hilfen-fur-niedersachsische-unternehmen-stehen-bereit-bund-und-lander-arbeiten-eng-zusammen-186764.html>

Diese Hilfen stehen auch Startups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung. Für den speziellen Bedarf der Startups sind 5 Millionen Euro reserviert.

Der Bund plant für Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und Soloselbständige ebenfalls ein Zuschussprogramm, das eine Einmalzahlung von bis 9.000 Euro für drei Monate bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und eine Einmalzahlung von bis 15.000 Euro für drei Monate für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten vorsieht.

Das Kreditprogramm Liquiditätshilfe, über welches kurzfristig Kredite von bis zu 50.000 Euro pro Fall vergeben werden können, richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen. Eine Sicherheit muss nicht erbracht werden. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Althusmann rief alle von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffenen Unternehmen auf, immer auch zu prüfen, ob Kurzarbeit möglich ist: „Dadurch lassen sich ganz kurzfristig die Personalkosten senken und die Mannschaft ist sofort an Bord sobald die Krise vorüber ist.“

Liquiditätshilfe gibt es auch über Bürgschaften der Niedersächsischen Bürgschaftsbank

Die NBB (www.nbb-hannover.de) verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner.

Nähere Informationen zu den Bundes-Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freie Berufe gibt es auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de

oder an unsere Hotline: 0511 120 5757 (8 - 20 Uhr)

10.3 Banken

10.3.1 NBank: Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen (29.03.2020)¹⁰⁸

Bundesförderprogramm „Soforthilfen für Kleine Unternehmen“: Antragstellung im Verlauf der Woche möglich

Die Zuschüsse aus dem Bundesförderprogramm in Höhe von bis zu 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten bzw. bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können künftig ebenfalls über die NBank beantragt werden.

¹⁰⁸<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp?>

Sobald Klarheit über die Antragsmodalitäten besteht und Anträge für das Bundesförderprogramm gestellt werden können, werden wir Sie sofort über unseren Newsletter und Twitter informieren. Wir bitten Sie, derzeit nicht die Hotline für Rückfragen zum Bundesförderprogramm zu nutzen, da wir derzeit noch keine weiteren Informationen geben können. Die Beratungskapazitäten sollen für aktuelle Fragestellungen zur Verfügung stehen.

Wir erwarten, dass das Antragsverfahren für die Bundesförderung im Verlauf der Woche starten wird.

Es wird eine gesonderte Antragstellung möglich sein. Ziehen Sie bitte Ihren bisherigen Antrag für die Niedersachsen-Soforthilfe nicht zurück....

Wir können Ihre Anträge nur bearbeiten, wenn:

1. Nur Originale der Dokumente senden: Keine Fotos oder Dropbox-Links der Anträge und des De-minimis-Formulars senden - diese können nicht bearbeitet werden! Gewerbeschein etc. können auch als Fotos eingereicht werden.

Anträge als Fotos und Links können nicht von uns maschinell bearbeitet werden. Bitte senden Sie Ihren Antrag erneut als PDF.

Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag nur digital ausgefüllt werden kann und wir keine Unterschrift benötigen. Wir können keine handschriftlich ausgefüllten Anträge bearbeiten.

Wie stelle ich den Antrag, damit er bewilligt werden kann?

Wie Sie den Antrag stellen:

1. Laden Sie sich den Antrag und das Formular „De-minimis-Soforthilfe“ herunter und speichern Sie diese auf Ihrem PC.
2. Füllen Sie den Antrag und das Formular „De-minimis-Soforthilfe“ sorgfältig elektronisch am PC aus.
3. Senden Sie uns den Antrag, die De-minimis-Erklärung und den geeigneten Nachweis der Unternehmung an folgende E-Mail Adresse zu: antrag@soforthilfe.nbank.de

Bitte verwenden Sie die E-Mail-Adresse antrag@soforthilfe.nbank.de ausschließlich für die Übermittlung Ihres Antrags. Fragen zu Förderung und Antragsstellung können unter dieser Adresse nicht beantwortet werden. Wenden Sie sich hierfür bitte an beratung@nbank.de.

4. Wir versenden keine Eingangsbestätigung. Alle Ihre Anträge kommen aber an!

Bin ich antragsberechtigt?

Einen der folgenden Punkte müssen Sie erfüllen:

1. In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent vor

oder

2. der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen

oder

3. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen.

Niedersachsen Soforthilfe Corona: Zum Antrag¹⁰⁹

10.3.2 Niedersächsische Bürgschaftsbank: Coronavirus: Informationen zur Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen¹¹⁰

...Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen aber vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Die Bürgschaftsbanken stehen aktuell im engen Austausch mit den Bundes- und Landesministerien, um einen Beitrag in möglichen Unterstützungsprogrammen für die Wirtschaft zu leisten. Neben einer höheren Rückbürgschaft des Bundes sowie einer erweiterten Bürgschaftsobergrenze wurden auch schnellere Wege für eine Bürgschaftsübernahme freigeschaltet.

Im Detail bedeutet dieses für den Zeitraum vom **13.03.2020 bis 31.12.2020** folgende Erleichterungen für die Bürgschaftsvergabe durch die NBB:

- neue Bürgschaftsobergrenze von € 2,5 Mio. (bisher € 1,25 Mio.)
- Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite
- Beschleunigung des Bewilligungsprozesses für Bürgschaften bis zu 240 T€ bei 300 T€ Kreditvolumen im Expressverfahren

Anfragen für Finanzierungsvorhaben können wie gewohnt durch die Hausbank erfolgen oder über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken¹¹¹...

Selbstverständlich steht auch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH zur Verstärkung der Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zur Verfügung.

Das Angebot zielt in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen ab, die ein etabliertes Geschäftsmodell haben und ausreichend Perspektiven aufweisen, jedoch z.B. aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen.

¹⁰⁹<https://www.soforthilfe.nbank.de/>

¹¹⁰<https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/>

¹¹¹<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Zusammenfassung der Antragsvoraussetzungen:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- keine Negativmerkmale (z.B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, Insolvenztatbestände etc.)
- nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit (auf Basis 31.12.2019)
- keine Untergrenze
- bis zu € 2,5 Mio. € Bürgschaftsvolumen
- bis zu 240 T€ erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren

11. Nordrhein-Westfalen:

11.1 Coronavirus - Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen¹¹²

Die Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern sie bereitet auch zunehmend der Wirtschaft Sorgen. Auch Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sind mit unterbrochenen Lieferketten, verzögerten Zahlungen und sinkendem Konsum konfrontiert.

Das Antragsformular für die NRW-Soforthilfe 2020 ist online unter soforthilfe-corona.nrw.de¹¹³

Wie funktioniert das Antragsverfahren? Hier geht's zu den Fragen und Antworten.¹¹⁴

Angesichts des großen Andrangs kann es zeitweise zu Verzögerungen beim Zugriff auf die Internetseite kommen. Wir bitten Sie um Verständnis....

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 am Markt angeboten haben.

Antragsberechtigt unter den o.g. Voraussetzungen sind auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat)

¹¹²<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

¹¹³<https://soforthilfe-corona.nrw.de/>

¹¹⁴<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte...

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum der Antragstellung):

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist **ausschließlich** medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Wichtiger Hinweis...

Bitte senden Sie Ihren Antrag **nicht** postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Ausgedruckte Anträge können **nicht** verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die (soweit vorhanden) Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben. Möglich sind auch Nummern eines beim DIHK geführten Vermittlerregisters oder des Prüfregisters der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID des Selbstständigen, Einzelunternehmers, Freiberuflers etc., der in den Feldern zuvor seine Kenndaten eingetragen hat, abgefragt. In jedem Antrag ist wenigstens eine der beiden Nummern zwingend einzutragen.
- Abgefragt wird zudem die Adresse des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Branche, bzw. die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes¹¹⁵. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist **nicht** erforderlich. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 Tsd. Euro – im Fischerei- und Aquakultursektor 120 Tsd. Euro und in der landwirtschaftlichen Produktion 100 Tsd. Euro – nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben....

¹¹⁵https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/2020_03_24_kleinbeihilfenregelung_2020.pdf

Allgemeine Fragen und Antworten zur Antragsstellung

Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 zu stellen. Bitten stellen Sie den Antrag erst, wenn eine der o.g. Voraussetzungen auf Sie und Ihr Unternehmen zutrifft.

Wie schnell wird ausgezahlt?

Zunächst wird eine elektronische Eingangsbestätigung übermittelt. Bitte haben Sie Geduld, wenn dies bei starker Serverbelastung ggf. bis zum nächsten Tag dauert und stellen Sie in der Zwischenzeit keinen Doppelantrag. Ihren Bewilligungsbescheid bekommen Sie ebenfalls elektronisch übermittelt. Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Geschwindigkeit der Auszahlung von vielen Faktoren abhängig ist. Wir bemühen uns um eine schnelle und sofortige Auszahlung.

Muss der Zuschuss versteuert werden?

Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert ist aber nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.

...

Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Die NRW-Soforthilfe darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal beantragt werden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Das gilt z. B. für: steuerliche Liquiditätsmaßnahmen, Liquiditätskredite über KfW, NRW.BANK oder Bürgschaftsbank, Kurzarbeitergeld, Quarantäne-Entschädigungen.

...

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten, muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass entstanden sein und vorhandene Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die vorhandenen Mittel umfassen nur den aktuellen Cashflow, also die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, und nicht Rückstellungen oder private Rücklagen. Bitte beachten Sie in jedem Fall die o. g. Kriterien für Antragsteller.

...

Wofür darf der Zuschuss genutzt werden ?

Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen. Der nach Prüfung des Antrags elektronisch übermittelte Bewilligungsbescheid, kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Er gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

Soloselbständige im Haupterwerb beziehen ihren Lebensunterhalt aus ihrer selbstständigen Tätigkeit und müssen daher auch ihr eigenes Gehalt erwirtschaften, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sofern der Finanzierungsengpass beim Soloselbstständigen im Haupterwerb dazu führt, dass er sein regelmäßiges Gehalt nicht mehr erwirtschaften kann, dient die Soforthilfe auch dazu, das eigene Gehalt und somit den Lebensunterhalt zu finanzieren.

...

Fragen und Antworten zum Antragsformular¹¹⁶

11.2 NRW Soforthilfe 2020 erfolgreich gestartet, Pressemitteilung vom 29.03.2020¹¹⁷ ...

Die NRW-Soforthilfe ist erfolgreich gestartet: In den ersten 44 Stunden haben mehr als 150.000 Kleinunternehmer, Freiberufler und Soloselbstständige einen Antrag gestellt. 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierungen haben bereits 100.000 Anträge bewilligt. Noch bis 31. Mai können Kleinunternehmer – je nach Mitarbeiterzahl – Zuschüsse von Bund und Land in Höhe von 9.000, 15.000 und 25.000 Euro beantragen, um finanzielle Engpässe infolge der Corona-Krise zu überbrücken...

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern haben zu Verbesserungen für Antragsteller geführt:

- Stichtag: 31.12.2019. Ab sofort sind auch Unternehmer, Solo-Selbstständige im Haupterwerb und Freiberufler antragsberechtigt, die zum 31.12.2019 am Markt tätig waren (zuvor: 1.12.2019).
- Arbeitslosengeld II: Die NRW-Soforthilfe können nun auch Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten.
- Gleiches gilt für Studierende und Rentner, die die Voraussetzungen erfüllen und im Haupterwerb eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben.

Eine Übersicht von Fragen und Antworten zur NRW-Soforthilfe sowie weitere Erläuterungen und Links zu Bürgschaften, Darlehen der KfW-Bank und anderen Finanzierungs-Instrumenten finden Sie auf unserem laufend aktualisierten Informationsportal.¹¹⁸

11.3 Soforthilfen für Kleinunternehmen: NRW ergänzt Zuschüsse des Bundes, um Engpässe in Betrieben mit zehn bis 50 Mitarbeitern zu überbrücken, Pressemitteilung vom 23.03.2020¹¹⁹ ...

Um kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständigen und Freiberuflern in der Corona-Krise zu helfen, hat die Bundesregierung heute umfangreiche Hilfen beschlossen. Die Landesregierung begrüßt diese schnellen Maßnahmen, um Kleinunternehmen durch direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro (bis fünf Mitarbeiter) und 15.000 Euro (bis zehn Mitarbeiter) zu unterstützen.

¹¹⁶<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-fragen-und-antworten>

¹¹⁷<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-erfolgreich-gestartet>

¹¹⁸<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

¹¹⁹<https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-nrw-ergaenzt-zuschuesse-des-bundes-um>

Nordrhein-Westfalen wird diese Corona-Soforthilfen schnellstmöglich an die Unternehmen weiterreichen. Darüber hinaus plant die Landesregierung das Sofortprogramm des Bundes aufzustocken und zusätzlich Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro zahlen. Eine entsprechende Vorlage werden Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper dem Kabinett morgen vorstellen.

Wirtschafts- und Digitalminister Andreas Pinkwart: „Die kleinen und mittleren Unternehmen spielen eine Schlüsselrolle in der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Nahezu die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesen Betrieben beschäftigt. Deshalb begrüßen wir die umfassenden Hilfen, die der Bund für KMU und Solo-Selbstständige nun bereitstellt. Wir wollen darüber hinaus die Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten durch direkte Zuschüsse vor Finanzierungsengpässen bewahren und die Voraussetzungen schaffen, dass sie ihr bewährtes Personal behalten können. Nur so können sie nach der Krise am Aufschwung teilhaben.“...

Eine Übersicht der Finanzierungs-Instrumente alle Unternehmen und die Ansprechpartner finden Sie auf unserem laufend aktualisierten Informationsportal¹²⁰...

11.4 Wirtschaftsgipfel: Landesregierung sagt NRW-Rettungsschirm zu – Sondervermögen von 25 Milliarden Euro, Pressemitteilung vom 19.03.2020¹²¹...

Am Donnerstag, 19. März, fand der erste Wirtschaftsgipfel der Landesregierung während der Corona-Epidemie statt. Ministerpräsident Armin Laschet, Wirtschaftsminister Prof. Andreas Pinkwart, Finanzminister Lutz Lienenkämper und Arbeitsminister Karl-Josef Laumann tauschten sich in einer digitalen Konferenz mit Vertretern aus Unternehmen, Banken und Verbänden dazu aus, mit welchen Maßnahmen der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen in Zeiten der Corona-Pandemie schnell, unbürokratisch und wirksam geholfen werden kann...

Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: „Jetzt kommt es darauf an, schnell, unbürokratisch und wirksam zu handeln. Deshalb bieten wir hunderttausenden von Mittelständlern, Kleinunternehmen und Start-ups in Nordrhein-Westfalen Hilfen an, um ihnen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit zu geben. Das tut die Landesregierung mit der NRW.BANK, der Bürgschaftsbank NRW und den öffentlichen und privaten Kreditinstituten. Dazu stellen wir eine Vielzahl von Instrumenten bereit, die passgenau auf die Bedarfe der unterschiedlichen Unternehmensgrößen zugeschnitten sind und über das hinaus gehen, was der Bund an Hilfen bereitstellt: Von den kleinen Selbstständigen und Existenzgründern, über das Handwerk und den Mittelstand bis zu den Großunternehmen. Dazu stocken wir die Bürgschaften massiv auf, beschleunigen die Verfahren, unterstützen die Startup-Szene und entwickeln die Instrumente in den kommenden Wochen weiter.“...

Ausgewählte Maßnahmen des Hilfspakets der Landesregierung:

...Der Bürgschaftsrahmen wird massiv erhöht – sowohl für das Landesbürgschaftsprogramm als auch für die Bürgschaftsbank NRW, sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Haftung, sobald die EU-Kommission dies zulässt. Der Rahmen für Landesbürgschaften wird von 900 Millionen Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb von einer Woche bearbeitet. Der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW wird von 100 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht. Die Bürgschaftsobergrenze wird auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten. Expressbürgschaften der

¹²⁰ <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

¹²¹ <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25>

Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet. Die NRW.Bank hat die Bedingungen ihres Universalkredits bereits attraktiver gestaltet und übernimmt nun schon ab dem ersten Euro bis zu 80 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos.

Ergänzend zu dem angekündigten Bundeszuschussprogramm, das vor allem als Soforthilfe für Kleinunternehmen dringend benötigt wird, wird die Landesregierung passgenau Landesmittel mit zuschussähnlichem Charakter dort bereitstellen, wo dies aufgrund von Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Hier kommt es auf eine enge Verzahnung mit dem Bundesprogramm an, um ergänzend zielgenau vor allem Kleinunternehmern, Solo-Selbständigen und Kulturschaffenden helfen zu können...

11.5 Banken

11.5.1 NRW Bank: Coronavirus: Hilfe von der NRW.BANK¹²²

Wir stehen Unternehmen in NRW, die wirtschaftlich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, zur Seite!

Fragen und Antworten rund um die Corona-Krise

Alle Prozesse rund um die Corona-Krise sind sehr dynamisch. Die NRW.BANK hat bereits diverse Programmänderungen umgesetzt und arbeitet darüber hinaus mit Hochdruck an weiteren programmbezogenen Hilfsmaßnahmen – in enger Abstimmung mit dem Land. Aktualisierungen finden Sie regelmäßig auf dieser Seite.

Download FAQ-Katalog¹²³

NRW.BANK Service-Center: 0211-91741 4800

Anbieterunabhängig und kostenlos informieren die Förderberater der NRW.BANK Unternehmen zu allen zur Verfügung stehenden Unterstützungsangeboten. Dazu gehören die Förderprogramme der NRW.BANK, der KfW, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Bürgschaftsbank NRW sowie des Landes, des Bundes und der EU...

Ein Produkt für alles: Der NRW.BANK.Universalkredit

- Antrag im Hausbankenverfahren, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein!
- Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. €, Gründer und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.
- Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditusage in der Regel innerhalb von 72 Stunden

¹²²<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

¹²³<https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/NRW.BANK-FAQ-corona.pdf>

- Zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:
 - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
 - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

www.nrwbank.de/universalkredit

11.5.2 Bürgschaftsbank Nordrhein Westfalen: Bürgschaftsbank und NRW.BANK helfen Unternehmen bei Finanzierungsbedarf durch die Corona-Krise, Information vom 17.03.2020¹²⁴

Was können Sie tun, um Finanzierungshilfen zügig zu erhalten?

Handlungsempfehlungen für Unternehmen

- 1) Ermittlung des Liquiditätsbedarfes, ggf. mit Unterstützung von Beratern
- 2) Vorbereitung von Entscheidungsunterlagen für Banken, wichtig sind insbesondere:
 - Jahresabschluss 2018
 - vorläufiger Jahresabschluss 2019, alternativ BWA 2019 inkl. Summen-/Saldenliste
 - kurze Situationsbeschreibung, Erläuterung eingeleiteter Maßnahmen
 - vorläufige Liquiditätsplanung 2020
 - Rentabilitätsplanungen für 2020 und 2021
- 3) Beratungsgespräch führen, je nach Ausgangssituation
 - direkt mit der Hausbank (Firmenkundenberater)
 - vorab mit Förder-/Finanzierungsberatern der Kammern
 - mit Förder-/Finanzierungsexperten der Bürgschaftsbank NRW
- 4) Beantragung der Finanzierungsmittel
 - bei der Hausbank, ggf. besichert durch Bürgschaftsbank
 - direkte Anfrage einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank via Finanzierungsportal ermoeglicher.de
- 5) wichtige Telefonnummern

Bürgschaftsbank: 02131 5107 - 200
NRW.BANK: 0211 91741 - 4800...

¹²⁴<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

Unsere konkreten FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- bis zu T€ 75 stille Beteiligung (Mikromezzaninfonds) zur Liquiditätsfinanzierung (direkte Beantragung durch Unternehmen über kgb-nrw.de)
- bis zu T€ 2.500 Ausfallbürgschaft zur Besicherung von Krediten bei Hausbanken
 - Anträge **ausschließlich** über die Hausbank, Kredite bis
 - T€ 250 im Expressverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Antragseingang)
 - T€ 500 im Umlaufverfahren (Entscheidung in 3 Tagen nach Vorlage aller Unterlagen)
- Anfrage vom Unternehmen direkt über ermoeglicher.de für Kredite bis € 3,125 Mio.
- hälftiges Bearbeitungsentgelt für Corona-bedingte Liquiditätsfinanzierungen
- kostenlose Finanzierungsberatung unter 02131 5107-200

12. Rheinland-Pfalz:

12.1 Corona-Virus: Informationen für Unternehmen, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau¹²⁵

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus (2019-nCoV) führt auch bei Unternehmen zu zahlreichen Fragen. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau veröffentlicht im Folgenden wichtige Informationen und Ansprechpartner für betroffene Unternehmen. Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen Auskunft geben und gegebenenfalls auch rechtlich beraten können.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie in Ihrem eigenen Interesse an dieser Stelle nur über Maßnahmen informieren, die bereits beschlossen und umgesetzt wurden. Weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlichen wir hier Zug um Zug.

Bundesprogramm "Soforthilfe Corona"

Der Bund gewährt Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) können bis zu 9.000 Euro erhalten. Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten können bis zu 15.000 Euro Zuschuss erhalten.

Anträge für den Zuschuss nimmt ausschließlich die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz entgegen.

BITTE DEN ANTRAG AUSGEFÜLLT, UNTERZEICHNET, MIT DEN ANLAGEN UND AUSSCHLIESSLICH IM PDF-FORMAT EINGESCANNT NUR AN DIE E-MAIL-ADRESSE CSH(at)isb.rlp.de VERSENDEN.

Das Wirtschaftsministerium nimmt keine Anträge an und leitet auch keine Anträge weiter!

Antrag und begleitende Informationen zum Download:

- Antragsformular¹²⁶
- Bearbeitungshinweise¹²⁷
- Informationen zu Kleinbeihilfen¹²⁸
- FAQs [Fragen zum Förderprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes (Stand: 30.03.2020)]¹²⁹
- Datenschutzinformationen¹³⁰

¹²⁵<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

¹²⁶<https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/1 - Antrag Corona-Soforthilfe 30032020 speicherbar.pdf>

¹²⁷<https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/2 -Bearbeitungshinweise 30032020 .pdf>

¹²⁸<https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/3 - Kleinbeihilfenregelung Bund 2020.pdf>

¹²⁹<https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/4 - FAQs 30032020.pdf>

¹³⁰<https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Corona/5 - Datenschutzinformationen.pdf>

Fragen und Antworten zum Bundesprogramm

Handelt es sich bei der Soforthilfe Corona um einen Zuschuss, oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Der Zuschuss dient dazu, einen akuten, durch die Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpass auszugleichen – kalkuliert auf drei Monate.

Wer kann den Zuschuss bekommen?

Der Zuschuss richtet sich an Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion bis zu 10 Mitarbeitern (10,0 Vollzeitäquivalente), die

- a) die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind;
- b) ihre Tätigkeit von einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte oder einem rheinland-pfälzischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen;
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- d) ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 31.12.2019 am Markt angeboten haben.

Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich bereits vor dem 11.03.2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, Unternehmen mit Unternehmenssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz, Unternehmen mit mehr als 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) sowie Einzelpersonen, die über einen anderweitigen Haupterwerb und damit weitere Einnahmen verfügen.

Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11.03.2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an dem versicherten Liquiditätsengpass für betriebliche Ausgaben für drei aufeinander folgende Monate.

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) können bis zu 9000 Euro erhalten.
- Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten können bis zu 15.000 Euro Zuschuss erhalten.

Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten werden vom Bundesprogramm nicht erfasst.

Betrieben mit 11 bis 30 Beschäftigten bietet das Land Rheinland-Pfalz ein Sofort-Darlehen mit Zuschusskomponente an. Das Darlehen umfasst bis zu 30.000 Euro, hinzu kommt ein Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme. Das sind maximal 39.000 Euro. Das Darlehen kann über die Hausbank beantragt werden.

Die Soforthilfe gilt für Antragstellende, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; sie gilt für Antragstellende, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragstellende, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die ISB entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Welche Unterlagen muss ich mit dem Antrag einreichen?

Ihr Antrag auf Soforthilfe muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie/Scan des Personalausweises des/der Antragstellenden (Vorder- und Rückseite) oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers
- Nachweis der Unternehmung (Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes oder Nachweis der Umsatzsteuernummer.)

Das Antragsformular, die Bearbeitungshinweise sowie die Informationen zum Datenschutz finden Sie im Downloadbereich.

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bittet die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) um Verständnis dafür, dass sie ausschließlich Anträge berücksichtigen kann, die in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Unvollständig ausgefüllte oder ohne Anlagen eingereichte Anträge können bis auf Weiteres nicht bearbeitet werden; Sie erhalten hierzu in diesem Fall auch keine Rückmeldung. Dieses Vorgehen ist notwendig, um im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen zu können. Dies lässt aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen zu.

Die ISB bittet ferner darum, von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen, da auch dies Ressourcen bindet, die sie für die Bearbeitung der Anträge benötigt.

Muss ich Belege einreichen?

Belege zur Berechnung des Zuschussbedarfs müssen nicht eingereicht werden.

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt mit den oben genannten Unterlagen eingereicht werden.

Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Muss es eine Tätigkeit im Haupterwerb sein?

Selbstständigkeiten im niedrighschwelligem Nebenerwerb sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen des Programms Soforthilfe Corona.

Kann der Zuschuss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden?

Der Zuschuss ist für die laufenden Betriebskosten des Unternehmens einzusetzen. Der Zuschuss kann nur beantragt werden, wenn laufende Betriebskosten durch laufende Einnahmen ungedeckt bleiben.

Das Bundeswirtschaftsministerium verweist für Selbstständige/Freiberufler ohne laufende Betriebskosten auf die Grundsicherung bzw. ALG II: *„Für Kultur- und Medienschaffende, denen durch die jetzige Krise das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, wird der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, erhält SGB-II-Leistungen (u.a. ALG II). Erst nach dem Ablauf von sechs Monaten gelten wieder die üblichen Vorschriften. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für sechs Monate weiterbewilligt. Außerdem werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, soll deswegen umziehen müssen.“*

Darf ich als landwirtschaftliches Unternehmen, Künstler/in, gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in einen Antrag stellen?

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 10,0 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden.

Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Künstler/innen und gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen...

Was wird unter Liquiditätsengpass verstanden?

Ein Liquiditätsengpass liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Personalaufwendungen zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand. Werden noch lfd. Einnahmen erzielt, sind diese bei der Berechnung des konkreten Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor Beginn der Corona-Krise am 1. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig. Das Unternehmen muss allein infolge der Auswirkungen der Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen keine Liquiditätsengpässe ergeben hätten.

Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise kann insbesondere daraus resultieren,

- dass ein Umsatz bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den

aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt

- oder mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.

Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.

Es ist zu versichern, dass der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen oder sonstigen Einnahmen ausgeglichen werden kann. Eine Überkompensation darf nicht eintreten

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

...

12.2 Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.03.2020¹³¹: Wissing: Anträge für Zuschussprogramm können gestellt werden

Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen haben von diesem Montag an die Möglichkeit, Zuschüsse aus dem Sofortprogramm des Bundes zu beantragen. Das Antragsformular kann auf den Internetseiten der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), des Wirtschaftsministeriums sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern heruntergeladen werden. Die ausgefüllten Anträge nimmt ausschließlich die ISB entgegen. Dies hat Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing mitgeteilt...

Die Antragsformulare können über die Internetseiten der ISB, des Wirtschaftsministeriums, den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern heruntergeladen werden. Eingereicht werden kann der Antrag ausschließlich bei der ISB. Die Mitarbeiterzahl berechnet sich nach Vollzeitäquivalenten, nicht nach Köpfen.

Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten. Mit den Zuschüssen des Bundes soll akuter Liquiditätsbedarf bezogen auf drei Monate gedeckt werden. Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte können bis zu 9.000 Euro, Unternehmen über 5 bis 10 Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro erhalten...

Wirtschaftsminister Wissing wies auch mit Blick auf Unternehmen mit über 10 Beschäftigten auf den ergänzenden „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ hin. „Wir ergänzen hier mit unbürokratisch zu vergebenden, günstigen Sofortdarlehen das Programm des Bundes auf sinnvolle Art und Weise und erweitern die Liquiditätshilfen für Unternehmen bis zu 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, sagte Wissing. Die Sofort-Darlehen können über die Hausbanken beantragt werden.

¹³¹ <https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/wissing-antraege-fuer-zuschussprogramm-koennen-gestellt-werden/>

Anträge nimmt **ausschließlich** die die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) per E-Mail, postalisch oder per Fax an. Die dafür E-Mail-Adresse lautet CSH(at)isb.rlp.de, die Faxnummer lautet 06131 6172-1159,

Antragsformulare können heruntergeladen werden unter

www.isb.rlp.de

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/> ...

sowie auf den Internetseiten der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz.

12.3 Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 19.03.2020¹³² ...

Der rheinland-pfälzische Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing hat das angekündigte 50 Milliarden Euro Hilfspaket für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen begrüßt...

Die Dimension der Herausforderungen durch die Ausbreitung des Corona-Virus muss durch einen gesamtstaatlichen Kraftakt bewältigt werden. Der Bund ist hier gefordert und es ist gut, dass er dieser Verantwortung gerecht wird“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing zum angekündigten Hilfsprogramm des Bundes für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen.

„Die Bundesländer tun alles, was in ihrer Macht steht, die Auswirkungen der Corona-Ausbreitung zu begrenzen. Bürokratische Auflagen und steuerliche Belastungen werden ab-, Bürgschaften und Liquiditätshilfen ausgebaut. Damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft insgesamt erhalten und der Wohlstand bewahrt bleibt, brauchen wir eine gesamtstaatliche Lösung statt länderbezogene Inzellösungen. Genau diese hat die Bundesregierung jetzt vorgelegt. Nur so wird auch ein einheitliches Wettbewerbsumfeld gewährleistet. Nun geht es darum, das Bundesprogramm schnellstmöglich umzusetzen, damit die Hilfen auch kurzfristig bei den Betroffenen ankommen“, sagte Wissing.

12.4 Banken

12.5 Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)¹³³

Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ausschließlich Anträge im Originalformat berücksichtigen können, die uns in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen zu.

Wir bitten ferner darum, möglichst von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen, da auch dies Ressourcen bindet, die wir für die Bearbeitung der Anträge benötigen.

¹³²<https://mwvlw.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/wissing-soforthilfen-des-bundes-sind-wichtig-und-notwendig/>

¹³³<https://isb.rlp.de/>

BITTE LADEN SIE DAS UNTENSTEHENDE ANTRAGSFORMULAR HERUNTER UND SENDEN SIE DIESES VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, UNTERZEICHNET UND NUR IM PDF-FORMAT EINGESCANNT AUSSCHLIEßLICH AN DIE E-MAILADRESSE CSH@ISB.RLP.DE

Sollte Ihnen die elektronische Übermittlung nicht möglich sein, senden Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch an die ISB:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Bereich 2.2 Zuschuss-, Fördermittelverwaltung
Holzhofstr. 4
55116 Mainz

Der schnellste Weg, Ihren Antrag einzureichen, ist die Einsendung an o.g. E-Mailadresse. Die Einreichung per Einschreiben ist nicht erforderlich und beschleunigt den Prozess nicht.

...

12.5.1 Unterstützung für mittelständische Unternehmen in Zeiten von Corona, Pressemitteilung der ISB vom 16.03.2020 - ISB, Land und Bürgschaftsbank übernehmen Bürgschaften¹³⁴

Die Ausbreitung des Corona-Virus bringt viele rheinland-pfälzische Unternehmen in Bedrängnis – daher unterstützt sie das Land über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH mit 80-prozentigen Bürgschaften. Erste Ansprechpartner für die Unternehmen sind immer die Hausbanken, die sich dann an die Bürgschaftsbank beziehungsweise die ISB wenden, welche die Anfragen rasch und unbürokratisch bearbeiten.

Bürgschaften bis zu einer Höhe von 2,5 Millionen Euro werden ausschließlich von der Bürgschaftsbank vergeben (info@bb-rlp.de, Hotline 06131 62915-65). Die ISB ist für die Übernahme von Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro zuständig (beratung@isb.rlp.de, Hotline 06131 6172-1333). Liquiditätsbedarf der Unternehmen kann darüber hinaus über Programmdarlehen und bei laufenden Finanzierungen über Tilgungsaussetzungen abgedeckt werden. Außerdem gibt es für alle Unternehmen die Möglichkeit, Hilfen der KfW (www.kfw.de) in Anspruch zu nehmen.

Verwandte Links:

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html>

12.5.2 Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz: Corona-Krise - Förderhilfen der Bürgschaftsbank¹³⁵

Die Zahl der Fälle von Menschen, die an dem Corona-Virus erkrankt sind steigt täglich weiter an. Das deutsche Gesundheitssystem ist hierauf vorbereitet. Um auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, haben Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Rahmen der Bundespressekonferenz Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft vorgestellt.

¹³⁴<https://isb.rlp.de/presse/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zeiten-von-corona.html>

¹³⁵<https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/>

Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets sind neben der KfW auch die deutschen Bürgschaftsbanken. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick der Maßnahmen, die von Seiten der Bürgschaftsbanken erfolgen:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro
- Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000,- Euro

Die Rahmenbedingungen der Bürgschaftsgewährung, wie bspw. die Bürgschaftsquote von 80 %, bankübliche Besicherung und Konditionen, bleiben gleich. Die Nachverbürgung bereits gewährter Überziehungen ist ebenfalls nicht möglich.

Wir empfehlen den Unternehmen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung und bei entsprechendem Bedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank.

Alle Informationen finden Sie auch in unseren Corona-FAQ, die wir stetig aktualisieren.¹³⁶

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Erforderliche Prüfungsunterlagen haben wir in einer Checkliste „Corona-Krise“¹³⁷ zusammengefasst.

Um für Sie bestmöglich telefonisch erreichbar zu sein, finden Sie nachfolgend unsere Servicezeiten, während denen Sie unsere Ansprechpartner¹³⁸ sicher telefonisch erreichen können:

Mo – Do von 09:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr.
Fr von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr.

Darüber hinaus stehen unsere Ansprechpartner nach Vereinbarung auch zu anderer Zeit telefonisch zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir auch per Mail erreichbar.

Darüber hinaus können Anfragen an uns auch über das neue Finanzierungsportal Bürgschaftsbanken erfolgen.¹³⁹

¹³⁶https://www.bb-rlp.de/fileadmin/Redakteure/pdf/Antragsformulare/FAQ_Corona.pdf

¹³⁷https://www.bb-rlp.de/fileadmin/Redakteure/pdf/Antragsformulare/Checkliste_Corona.pdf

¹³⁸<https://www.bb-rlp.de/ansprechpartner/>

¹³⁹<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

13. Saarland:

13.1 Kleinunternehmer-Soforthilfe von Land und Bund (...Informationen zur Soforthilfe für Kleinunternehmer: Antragsformular, FAQs und Richtlinie für das Landesprogramm, sowie aktuelle Informationen zum Bundesprogramm)¹⁴⁰

Kleinunternehmer-Soforthilfe des Landes¹⁴¹

Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen

Das Soforthilfe-Programm von Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Finanzminister Peter Strobel tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit ist das Saarland nach Bayern das erste Bundesland, indem Soforthilfen bereits beantragt werden können.

30 Millionen Euro stellt die Landesregierung zur Verfügung, je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt. Das Geld aus dem Landesprogramm steht direkt zur Verfügung. Wenn - wie erwartet - ein vergleichbares Bundesprogramm zur Verfügung steht, wird sichergestellt, dass Antragsteller ein mögliches Plus zu den Fördersätzen des Bundes zusätzlich bekommen. Wer also im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommt, kann in einem zweiten Schritt weiteres Geld vom Bund bekommen, allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes.

Der Antrag und die Antragsbearbeitung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums:

HINWEIS: Bitte lesen Sie vor Ausfüllen des Formulars sorgfältig die nachfolgenden FAQs sowie die Richtlinie zur Antragstellung.

Downloads zur Soforthilfe

- Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfe im Rahmen der Corona-Krise (25.03.2020)¹⁴²
- Richtlinie für die Unterstützung der von der Conrona-Virus-Pandemie geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (26.03.2020)¹⁴³
- FAQ's zur Kleinunternehmer-Soforthilfe (27.03.2020)¹⁴⁴

Kleinunternehmer-Soforthilfe des Bundes¹⁴⁵

Infos zum konkreten Verfahren stehen in Kürze zur Verfügung.

Seit einer Woche sind wir mit dem Landesprogramm Soforthilfe am Start - als zweites Land nach Bayern. Andere Länder haben kein eigenes Landesprogramm aufgelegt. Wir arbeiten gerade mit

¹⁴⁰https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html

¹⁴¹https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe/kleinunternehmer-soforthilfe_node.html

¹⁴²https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/wirtschaft/dld_antrag-soforthilfe.html

¹⁴³https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/wirtschaft/dld_richtlinie-soforthilfe.html

¹⁴⁴https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/wirtschaft/dld_faq-soforthilfe.html

¹⁴⁵https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html

Hochdruck an einem sauberen und für die Antragsteller unkomplizierten Übergang zum angekündigten Bundesprogramm. Sobald das konkrete Prozedere feststeht, werden wir Sie hier darüber informieren. Vielen Dank für Ihre Geduld!

13.2 Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020¹⁴⁶

Die saarländische Landesregierung erweitert ihr Maßnahmenpaket, um saarländischen Unternehmen in der Corona-Krise zu helfen... Neben steuerlichen Hilfestellungen werde es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer zur Überbrückung geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Von den Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung. Nach offiziellem Beschluss im Ministerrat am Dienstag kommender Woche könne die Soforthilfe beantragt werden und komme sehr schnell zur Auszahlung, erklärten die beiden Minister. Eine Rückzahlung sei nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstelle, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren. Zudem werde das bereits von Rehlinger angekündigte Kreditprogramm von ursprünglich geplanten 10 Mio. Euro auf nun 25 Mio. Euro aufgestockt...

1. Steuerliche Hilfestellungen...¹⁴⁷

2. Soforthilfen für Kleinunternehmer

Als weiteren Schritt haben die Minister eine Kleinunternehmer-Soforthilfe angekündigt. Wer mit bis zu zehn sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr als 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr erwirtschaftet, kann mit einem Zuschuss rechnen, um die derzeitige Krise zu überbrücken. Anke Rehlinger: „Viele kleine Unternehmen und Selbständige stehen mit dem Rücken zur Wand. Wer jetzt in den Abgrund schaut, dem bauen wir zumindest eine kleine Brücke, damit es weitergehen kann.“

3. Kreditprogramm

Mittelfristig können Engagements der Hausbanken mithilfe von Krediten der SIKB den Unternehmen helfen, Liquidität im Unternehmen zu halten. Daher stockt die Landesregierung das bereits angekündigte Kreditprogramm auf 25 Mio. Euro auf. In einer Telefonschleife mit saarländischen Bankenvertretern hat Wirtschaftsministerin Rehlinger um eine schnelle und unkomplizierte Abwicklung gebeten. Rehlinger und Strobel erklärten dazu am Donnerstag: „Wir stützen die saarländische Wirtschaft mit unkomplizierter Hilfe. Mit den Soforthilfen und den Bürgschaften treten wir in Vorleistung, bis der Bund eigene Programme auflegt.“ Sollte dies der Fall sein, gelte Vorrang für die Bundes-Zuschüsse, eine Doppelförderung werde ausgeschlossen.

Alle Maßnahmen sollen am Dienstag, 24.03.2020, offiziell vom saarländischen Ministerrat beschlossen werden. Danach sind auch alle Formulare auf www.corona.wirtschaft.saarland.de verfügbar.

Kleinunternehmen Soforthilfe: Alle Infos kompakt zum Download (PDF 0,29 MB)

¹⁴⁶<https://www.saarland.de/254639.htm>

¹⁴⁷Vgl. hierzu auch <https://brak.de/die-brak/coronavirus/#Corona%20und%20steuerliche%20Ma%C3%9Fnahmen>

13.3 Banken

13.4 Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB)

Coronavirus: Unbürokratische Hilfen der Saarländischen Kreditbank AG zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise...(Information vom 31.03.2020)¹⁴⁸

Die aktuelle Situation durch den Ausbruch der COVID-19-Epidemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Neben den Gefahren für die Gesundheit sind insbesondere Unternehmensgründer- und /Gründerinnen bzw. Unternehmen ganz besonders von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen, sei es durch angeordnete Geschäftsschließungen, sei es durch ausbleibende Kunden oder beispielsweise durch einen Bruch in Ihrer Lieferkette.

Um unsere Kunden im Startkapitalprogramm als Förderbank in dieser schwierigen Situation zu unterstützen, haben wir uns dazu entschlossen, die Zins- und Tilgungsleistungen für alle Kredite aus dem Startkapitalprogramm des Saarlandes für den Zeitraum vom 30.03.2020 bis einschließlich 30.09.2020 zu stunden. Dies bedeutet, dass wir in diesem Zeitraum keine Lastschriftinzüge durchführen werden und somit keine Liquidität für die Zinsen bzw. die Rückzahlung der Darlehen aus dem Startkapitalprogramm abfließt.

Von dieser Regelung erfasst sind alle Kunden, deren Unternehmen zum 31.12.2019 als gesund angesehen werden konnten. Diese Kunden haben wir individuell angeschrieben und im Anschreiben die genaue Verfahrensweise erläutert.

Sollte keine Stundung gewünscht sein, so ist dies selbstverständlich möglich. In diesem Fall bitten wir die Kunden, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Dann werden wir das Darlehen entsprechend der bestehenden Vertragsregelungen ohne Veränderungen weiterführen.

Bitte beachten Sie, dass sich die allgemeine Stundung nur auf Darlehen aus dem Startkapitalprogramm bezieht. Sollten Sie auch ein Darlehen aus dem Startgeldprogramm der KfW in Anspruch genommen haben und auch dort eine Stundung in Anspruch nehmen wollen, nehmen Sie bitte ebenfalls Kontakt mit uns auf. Stundungsanträge bei der KfW müssen individuell gestellt werden.

Wir hoffen, mit dieser unbürokratischen Hilfsmaßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise für die Unternehmen im Saarland zu leisten und wünschen allen für die weitere Zeit in erster Linie Gesundheit.

Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfen im Rahmen der Corona-Krise

Ab heute können Anträge beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auf einen Zuschuss gestellt werden. Alle erforderlichen Informationen über die Voraussetzungen und die Höhe des Zuschusses sowie das Antragsformular finden Sie unter: www.corona.wirtschaft.saarland.de

KfW-Sonderkreditprogramm kann ab sofort beantragt werden (Information vom 24.03.2020)

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Mittel aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 seit heute über Ihre Hausbanken und Sparkassen beantragt werden können. Die aktuell gültigen Merkblätter der KfW Unternehmerkredit und Gründerkredit Universell können über unsere Homepage heruntergeladen werden.

¹⁴⁸<https://www.sikb.de/node/211>

Sobald das landeseigene Programm „Sofort-Kredit-Saarland“ sowie das Antragsformular zur Verfügung stehen, erhalten Sie weitere Informationen von uns.

Hinweise zu Stundungsanträgen (Information vom 20.03.2020)

In den letzten Tagen haben wir die Ausgestaltung unseres Liquiditätshilfekredites „Sofort-Kredit-Saarland“ weitestgehend mit dem Saarland abgestimmt. Hierzu werden wir im Laufe der nächsten Woche weitere Informationen veröffentlichen. Das Programm wird voraussichtlich Ende März zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch die „Checkliste der für die Antragsprüfung benötigten Unterlagen“¹⁴⁹ auf das Notwendigste reduziert.

Ein wichtiger Baustein zur akuten Liquiditätssicherung Ihres Unternehmens ist auch die Stundung der Raten für bestehende Darlehen.

Unseren Kunden, die einen Kredit direkt von der SIKB erhalten haben, helfen wir auf unbürokratischem Weg. Bitte nutzen Sie hierzu die Funktion „Bitte um Rückruf“ oder „E-Mail-Senden“ auf unserer Website und schildern Sie kurz Ihre aktuelle Betroffenheit von der Corona-Krise sowie den Zeitraum für die Ratenstundung. Bitte geben Sie auch evtl. weitere Anträge auf Stundungen bei anderen Institutionen (z. B. Hausbank, Finanzamt) sowie auf Kurzarbeitergeld an.

Gleiches gilt auch für Kunden, die stille Beteiligungen über die von der SIKB geschäftsbesorgten Gesellschaften

- Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH
- Sparkassen-/SIKB-Beteiligungsgesellschaft mbH
- MI Mittelstands-Invest GmbH
- Saar Invest GmbH
- Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH

erhalten haben.

Unternehmensgründer werden von uns einerseits über einen SIKB-eigenen Kredit aus dem „Startkapitalprogramm des Saarlandes“ finanziert. Alternativ oder auch ergänzend hierzu reichen wir auch Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus dem „KfW-Startgeld“ aus.

Bei den SIKB-eigenen „Startkapital-Kredit“ arbeiten wir derzeit an einer noch einfacheren Möglichkeit zur Stundung und bitten insofern dort von Einzelanträgen derzeit abzusehen.

Bei den Startgeld-Kredit der KfW wird das Verfahren von der KfW vorgegeben. Bis auf Weiteres stellen Sie Stundungsanträge dort bitte auch über die oben beschriebenen Wege (Rückrufbitte oder E-Mail-Versand über unsere Website).

13.4.1 Bürgschaftsbank Saarland GmbH¹⁵⁰

Nach Informationen der SIKB können bereits jetzt Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, insbesondere aus dem Programm „Bürgschaft direkt“ bis € 100.000,00 im Schnellverfahren beantragt werden.¹⁵¹

¹⁴⁹https://www.sikb.de/sites/default/files/SIKB/Presse/Checkliste_einzureichende%20Unterlagen_NEU_2020_03_20.pdf

¹⁵⁰<https://www.bbs-saar.de/>

¹⁵¹<https://www.sikb.de/node/211>

14. Sachsen:

14.1 »Sachsen hilft sofort« – Freistaat Sachsen unterstützt ab sofort sächsische Kleinunternehmen und Freiberufler mit Zuschussprogramm (30.03.2020)¹⁵²

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht. Ab sofort können Anträge über die Website der Sächsischen Aufbaubank für in Sachsen ansässige Unternehmen gestellt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich am Sonntag mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Damit sind alle notwendigen Voraussetzungen für die Beantragung und Auszahlung der vom Bund bereit gestellten Corona-Soforthilfen geschaffen.

»‘Sachsen hilft sofort‘, das ist unser Programm mit dem wir kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen kurzfristige Unterstützung anbieten. Jetzt können wir unser Soforthilfe-Darlehen mithilfe des Bundes mit einem Zuschussprogramm kombinieren. Damit können Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate erhalten. Diese Zuschüsse werden ab sofort von der Sächsischen Aufbaubank umgesetzt und können sofort beantragt werden«, so Wirtschaftsminister Martin Dulig.

Dulig weiter: »Wir sind auch innerhalb des Kabinettes im Gespräch über eine Erweiterung der Hilfen mittels zusätzlicher Unterstützungsprogramme und wollen bereits in dieser Woche weitere Schritte gehen. Unser Ziel ist es, insbesondere dem sächsischen Mittelstand effektiv dabei zu helfen, gut durch die Krise zu kommen.«

- Wer kann wo einen Antrag stellen?

1. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

2. Umfang der Soforthilfe:

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

3. Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

¹⁵²<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235349>

4. Antrags- und Auszahlungsfrist:

Die Anträge können bei der Sächsischen Aufbaubank Förderbank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle bis spätestens 31.05.2020 online gestellt werden. (www.sab.sachsen.de). Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.

5. Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Hintergrund: Soforthilfe-Zuschuss des Bundes

Das Bundeskabinett hatte am 23.03.2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27.03.2020 den Bundesrat. Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung wurde am Sonntag zwischen Bund und Ländern vereinbart.

Hintergrund: Soforthilfe-Darlehen des Freistaates

Bereits seit Anfang der vergangenen Woche können Einzelunternehmer (Soloselbstständige), Kleinstunternehmer und Freiberufler, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind, das Soforthilfe-Darlehen des Freistaates bei der Sächsischen Aufbaubank beantragen. Mit dem Sofort-Darlehen stellt der Freistaat ein zinsloses, nachrangiges Liquiditätshilfedarlehen von bis zu 50.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro, mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung. Das sogenannte Staatsdarlehen wird für die ersten drei Jahre tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Zuwendungsempfänger sind Soloselbstständige sowie Unternehmen im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt.

Bis heute Vormittag gingen 8.988 Anträge ein, 1.748 mit einem Volumen von 61,8 Millionen Euro wurden bereits bewilligt.

Die aktuellsten Informationen zum Thema und die Antragsformulare finden Sie immer auf: <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Hinweis: Die Server der SAB sind derzeit an der Leistungsgrenze. Daher bitten wir auch im Namen der SAB um Verständnis, dass es etwas länger dauern kann. Der Bund stellt ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, Anträge können daher auch in den kommenden Tagen problemlos gestellt werden...

14.2 Banken

14.2.1 Sächsische AufbauBank (SAB)

14.2.1.1 Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“ und der Soforthilfe-Zuschuss Bund richten sich an Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinunternehmen in Sachsen¹⁵³ ...

Sachsen hilft sofort: Gefördert wird der Liquiditätsbedarf bei Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

Soforthilfe-Zuschuss Bund: Gefördert wird der Liquiditätsbedarf für kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand von Unternehmen für drei aufeinanderfolgende Monate.

Sachsen hilft sofort- Soforthilfe in der Coronakrise (30.03.2020)¹⁵⁴

Die Antragsunterlagen befinden sich unter „Formulare/Downloads“.

Die Förderung kann elektronisch beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Überblick

Eine Kombination des Darlehens mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Summe der insgesamt in Anspruch genommenen Fördermittel den durch die Coronakrise verursachten Liquiditätsbedarf nicht übersteigen darf.

Wer wird gefördert

Einzelunternehmer (Solo-Selbständige), Kleinunternehmen und Freiberufler in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu 1 Mio. EUR

Nicht gefördert werden

- Selbstständige, die die Tätigkeit im Nebenerwerb ausüben
- Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

Was wird gefördert

Liquiditätsbedarf bei Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

¹⁵³<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/index.jsp#anchor-273873>

¹⁵⁴<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>

Voraussetzungen

- Jahresumsatz per 31.12.2019 beträgt maximal 1 Mio. EUR
- Sitz oder Betriebsstätte befindet sich im Freistaat Sachsen und der Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen
- Unternehmen war per 31.12.2019 wirtschaftlich gesund
- Prognose für einen Umsatzrückgang beträgt mindestens 20 % für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise

Konditionen

Darlehenshöhe

Im Regelfall von mind. 5.000 EUR bis max. 50.000 EUR.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann im Einzelfall auch ein Höchstbetrag von bis zu 100.000 EUR nach einem Zeitraum von vier Monaten im Rahmen einer Aufstockung auf den Regelbetrag gewährt werden, wenn nachweisbar ein höherer Bedarf besteht.

Zinssatz

zinslos

Laufzeit

10 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre möglich

Sicherheiten

keine

Das Darlehen wird als Nachrangdarlehen ausgereicht, das heißt, dass es als wirtschaftliches Eigenkapital gewertet werden kann. So erhalten auch Betriebe, die nicht über genügend bankübliche Sicherheiten verfügen, vereinfachten Zugang zu weiteren externen Finanzierungsmöglichkeiten.

Auszahlung

100 % in einer Tranche

Tilgung

Quartalsweise nach tilgungsfreier Zeit

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Bitte reichen Sie Ihren Antrag direkt bei der SAB ein.

Verfahrensablauf

Bitte reichen Sie den Antrag auf Förderung unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare schriftlich bei der SAB ein.

Verwenden Sie dazu bitte unser Förderportal.¹⁵⁵

Frist / Dauer

Eine Antragstellung ist laufend möglich.

Kosten

Für die Antragsbearbeitung erhebt die SAB keine Gebühren.

Formulare / Downloads

...

Soforthilfe-Zuschuss Bund

Wir bitten Sie, Ihren Antrag elektronisch über das Förderportal zu stellen. Sollte das Portal kurzfristig nicht erreichbar sein, versuchen Sie es bitte zu einem späteren Zeitpunkt erneut. Alternativ ist auch eine Antragstellung in Papierform möglich. Falls Sie Ihren Antrag bereits elektronisch gestellt haben, bitten wir von einer erneuten Einreichung in Papierform abzusehen.

Überblick

Mit dem Soforthilfe-Zuschuss unterstützt der Bund kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt für die Förderung sind

- Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen

¹⁵⁵<https://portal.sab.sachsen.de/login:showLoginText=true:registrationAllowed=true:foerdergegenstand=05111-16246>

Nicht gefördert werden

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewesen sind

Was wird gefördert

Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ist durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die seine Existenz bedrohen
- ist bei einem deutschen Finanzamt angemeldet

Konditionen

Der Soforthilfe-Zuschuss ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt, in Abhängigkeit des erklärten Liquiditätsengpasses:

- bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro

Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Ablauf / Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Frist / Dauer

Anträge können bis spätestens 31.05.2020 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) gestellt werden. Bitte nutzen Sie dafür die elektronische Antragstellung über das Förderportal.

Alternativ ist auch eine Antragstellung in Papierform möglich.

Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige¹⁵⁶

14.2.1.2 Coronavirus - Soforthilfe-Zuschuss Bund (SAB-News vom 30.30.2020)¹⁵⁷

Ab sofort können kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe in Sachsen, welche vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, den Soforthilfe-Zuschuss Bund online beantragen.

Die elektronische Antragstellung ist direkt über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) möglich.

Für Fragen erreichen Sie uns unter der Hotline 0351 4910-1100.

Aufgrund eines erhöhten Anrufaufkommens kommt es derzeit zu längeren Wartezeiten. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet. Wir bitten um Ihr Verständnis.

14.2.2 Bürgschaftsbank Sachsen: Express Liquidität, Sonderkonditionen gelten nur für aktuellen und besonderen Hilfsbedarf infolge des Corona-Virus¹⁵⁸

Zielgruppe

- Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen in Sachsen

Kreditverwendung

- Sicherung von Liquiditätsfinanzierungen im Zuge der Auswirkungen des Corona-Virus

Maximale Bürgschaftshöhe

- 80% des Kredites / € 500.000

Regelverbürgung

- in der Regel 80%

Laufzeit

- für Betriebsmittel bis zu 8 Jahre

¹⁵⁶ <https://www.sab.sachsen.de/formulare/corona/vollzugshinweise-f%C3%BCr-soforthilfen.pdf>

¹⁵⁷ <https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp#nw-148224>

¹⁵⁸ <http://www.bbs-sachsen.de/buergschaften/express-liquiditaet/>

Bearbeitungsgebühr (einmalig)

- nach Bewilligung 0,25% des Kredites zzgl. USt.

Bürgschaftskonditionen (p.a.)

Bürgschaftshöhe	Bürgschaftsprovision
80%	1,50% des valutierenden Kredites zzgl. USt.

Sicherheiten

- Anschlusshaftung an bestehende Sicherheitenvereinbarungen
- wenn keine Sicherheitenvereinbarungen bestehen, persönliche Haftung der Gesellschafter/Geschäftsführer in Höhe des Kreditsumme (max. zwei Jahresgehälter)

Sonstiges

- Zusage innerhalb von einem Bankarbeitstag

Antragsweg

- über die Hausbank oder das Dienstleistungsportal. In Ausnahmefällen auch per E-Mail.

15. Sachsen-Anhalt:

15.1 Ansturm auf Soforthilfe in Sachsen-Anhalt: Erste Antragsteller haben morgen Geld auf dem Konto, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Pressemitteilung vom 31.03.2020¹⁵⁹ ...

Die Corona-Pandemie hat bereits jetzt massive Auswirkungen auf die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt. Das zeigt sich am enormen Ansturm auf das gestern gestartete Soforthilfe-Programm „Sachsen-Anhalt ZUKUNFT“. Bis heute Mittag (Stand: 12.30 Uhr) sind in der Investitionsbank rund 14.700 Anträge eingegangen. Zum Vergleich: In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit knapp 53.000 antragsberechtigte Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten sowie gut 45.000 Solo-Selbständige. Trotz der riesigen Nachfrage sind bereits gestern Auszahlungen angewiesen worden, so dass die ersten Antragsteller den Zuschuss spätestens morgen auf ihrem Konto haben.

Dazu sagte Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann: „Die Corona-Pandemie ist eine riesige Bewährungsprobe, auch für die Wirtschaft. Die Politik in Bund und Land hat sehr schnell gehandelt, um Unternehmen zu stützen und Arbeitsplätze zu sichern. Zuschüsse, günstige Darlehen und Kurzarbeit sind die zentrale Basis, um die Durststrecke zu überstehen. Wichtig ist, die sehr unbürokratischen Anträge sorgfältig und vollständig zu stellen, damit die Soforthilfe auch wirklich sofort fließen kann.“

In Anlehnung an das Hilfspaket des Bundes hat das Wirtschaftsministerium eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse beträgt insgesamt 150 Millionen; diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt. Unternehmen mit

- bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro,
- 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro,
- 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro,
- 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

Ausgereicht werden die Zuschüsse über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Aus der Soforthilfe können laufende betriebliche Kosten wie Mieten (für Produktionsstätten, Büros usw.), Pachten, Leasingraten (für Maschinen, Autos und ähnliches), Versicherungen, Energie- und Instandhaltungskosten sowie Beiträge zu Berufsorganisationen bestritten werden. Umsatzauffälle und Lohnkosten sind hingegen nicht förderfähig. Neben Solo-Selbstständigen und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können auch Künstler, Kulturschaffende sowie landwirtschaftliche Unternehmen einen Zuschuss beantragen.

Neben der Soforthilfe arbeitet das Wirtschaftsministerium mit Hochdruck an einem weiteren Hilfspaket, das voraussichtlich Ende dieser Woche vorgestellt werden soll. So sollen Unternehmen zur Sicherung ihrer Liquidität bei der Investitionsbank zusätzlich auch besonders günstige Darlehen mit längerer Laufzeit beantragen können.

Anträge und weitere Informationen zur Soforthilfe gibt es hier¹⁶⁰ und auf den Internetseiten der Investitionsbank.¹⁶¹

¹⁵⁹https://mw.sachsen-anhalt.de/news-detail/news/ansturm-auf-soforthilfe-in-sachsen-anhalt-erste-antragsteller-haben-morgen-geld-auf-dem-konto/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=b95b1cba2d5bcf95ff6527a85a75f865

15.2 Corona: Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer¹⁶²

Die Covid 19-Pandemie hat insbesondere zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz für Solo-Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen geführt. Mit seinem Programm "Sachsen-Anhalt ZUKUNFT" unterstützt das Wirtschaftsministerium bei der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann erklärt: „Unser Ziel ist es, die erfolgreich gewachsenen Wirtschaftsstrukturen des Landes möglichst zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Sollte es in den kommenden Wochen und Monaten erforderlich sein, werden wir unser Hilfsprogramm¹⁶³ entsprechend anpassen.“

Antragstellung

Die Anträge sollen mit geringem bürokratischen Aufwand und sehr schnell bewilligt werden.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen per E-Mail an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt [soforthilfe-corona\(at\)ib-lsa.de](mailto:soforthilfe-corona@ib-lsa.de).

Den Postweg sollten Sie bitte nur im Ausnahmefall wählen, weil hier mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss.

Richtlinien/Merkblätter:...

Auf den Webseiten der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auch in Kürze auch eine Online-Antragstellung zur Verfügung. Sobald dieses Verfahren eingerichtet ist, informieren wir Sie umgehend hier und auf unseren Social-Media-Kanälen.

Wer wird gefördert?

Solo-Selbstständige

Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen

Freiberufler

Was wird gefördert?

Betriebsausgaben, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie nicht aus eigener Liquidität bezahlt werden können

Ihre Vorteile

Einmalige, nicht rückzahlbare Leistung bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten bei Antragstellung

¹⁶⁰<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/sofortprogramm/>

¹⁶¹<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

¹⁶²<https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/sofortprogramm/#c236261>

¹⁶³https://mw.sachsen-anhalt.de/news-detail/news/sachsen-anhalt-stellt-bis-zu-150-millionen-euro-zuschuesse-fuer-die-wirtschaft-zur-verfuegung/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=8ae0d25cd38eb967ec3f58869cf3aaab

- bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000 Euro
- bis zu 10 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro
- bis zu 25 Erwerbstätige bis zu 20.000 Euro
- bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 25.000 Euro

Auszahlung erfolgt schnellstmöglich nach Eingang des vollständigen Förderantrages.

Was Sie beachten sollten

- Senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular als Scan (PDF) bis spätestens zum 31.05.2020 an [soforthilfe-corona\(at\)ib-lsa.de](mailto:soforthilfe-corona(at)ib-lsa.de).
- Für postalisch eingehende Anträge ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe ist nachzuweisen.
- Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt arbeitet mit Hochdruck, um die Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen. Beachten Sie bitte die FAQ zur Antragstellung.
- Alle wichtigen Informationen und Schritte zu einer erfolgreichen Antragstellung sind für Sie in einem Merkblatt zusammengefasst.

Kontakt für Antragstellung

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Hotlines:
0800/56 007 57
0391/589 1766
0391/589 8528

15.3 Banken

15.3.1 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA):

Die Covid 19-Pandemie hat insbesondere zu einer massiven Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz für Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe und kleinere Unternehmen geführt. Mit dem Programm Sachsen-Anhalt ZUKUNFT Die Corona-Soforthilfe unterstützen der Bund und das Land Sachsen-Anhalt bei der Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Finanzhilfe soll zur Existenzsicherung und zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit dienen.

Wichtig: Die Anträge sollen mit geringem bürokratischen Aufwand und sehr schnell bewilligt werden. Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen per E-Mail an soforthilfe-corona@ib-lsa.de

In Kürze ermöglichen wir Ihnen die Online-Antragstellung. Sobald dieses Verfahren eingerichtet ist, informieren wir Sie umgehend hier und auf unseren Social-Media-Kanälen.

Die Anträge können bis zum 31.05.2020 eingereicht werden. Die Bundesregierung und das Land Sachsen-Anhalt stellen die Mittel zur Verfügung, um den Antragsberechtigten die Soforthilfe zu

gewähren. Wir rechnen mit vielen Tausend Anträgen. Wir arbeiten mit Hochdruck, um die Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen. Helfen Sie uns, indem Sie vorzugsweise die Antragsunterlagen per E-Mail schicken oder – sobald vorhanden – von der Online-Antragstellung Gebrauch machen. Den Postweg sollten Sie bitte nur im Ausnahmefall wählen, weil hier mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss. Wir bitten Sie, von Nachfragen möglichst abzusehen.

Beachten Sie bitte die FAQ¹⁶⁴ auf unserer Homepage. Alle wichtigen Informationen und Schritte zu einer erfolgreichen Antragstellung sind für Sie in einem Infoblatt¹⁶⁵ zusammengefasst.

DOWNLOADS

Richtlinien / Merkblätter

- Richtlinie¹⁶⁶
- Merkblatt (29.03.2020)¹⁶⁷
- Merkblatt Kleinbeihilfen¹⁶⁸

FAQ

- Antworten auf Ihre Fragen zur Corona-Soforthilfe¹⁶⁹
- Informationsblatt "Wie funktioniert die Soforthilfe?"¹⁷⁰

Zur Antragstellung

- Antrag Corona-Soforthilfe AN-0-123¹⁷¹
- Erklärung Kleinbeihilfen¹⁷²

15.3.2 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (ISA): Coronavirus: Informationen für Unternehmen vom 19.03.2020¹⁷³ ...

Auf dieser Seite informieren wir Sie ständig über aktuelle Entwicklungen zu unternehmensrelevanten Fragen zum Coronavirus.

¹⁶⁴https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_FAQ.pdf

¹⁶⁵https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Hinweise_Wie-funktioniert-die-Soforthilfe.pdf

¹⁶⁶https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Richtlinie.pdf

¹⁶⁷https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Merkblatt.pdf

¹⁶⁸https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Merkblatt_Kleinbeihilfen.pdf

¹⁶⁹https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_FAQ.pdf

¹⁷⁰https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Hinweise_Wie-funktioniert-die-Soforthilfe.pdf

¹⁷¹https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Antrag_AN-0-123.pdf

¹⁷²https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Erklaerung-Kleinbeihilfen_AN-3-010.pdf

¹⁷³<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen>

Unternehmen in Sachsen-Anhalt, die vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt kostenfrei über die Hotline 0800 56 007 57 beraten lassen...

Anträge für Stundungen, Aussetzungen und mehr

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt ihre von der CORONA-Krise betroffenen Kunden der gewerblichen Wirtschaft sowie auch ihre Privatkunden mit folgenden Maßnahmen:

- Stundungen

Gewährung von sofortigen zinsfreien Stundungen von Kapitaldienstzahlungen (Tilgungen und/oder Zinsen) als auch Rückforderungen aus Leistungsbescheiden und Darlehenskündigungen für 6 Monate. Die Entscheidung über das Wie der Rückführung der gestundeten Beträge wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen.

Stundungsanträge können Sie formlos oder mittels eines Musterformulars¹⁷⁴ bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einreichen, gern auch per E-Mail an Ihren zuständigen Sachbearbeiter. Die Prüfung und Umsetzung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren, grundsätzlich ohne weitere Unterlagenabforderung.

- Vollstreckungsaufschub

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber betroffenen Unternehmen bis zum Jahresende.

- Instrumenten für den Insolvenzfall

Gewährung von Massendarlehen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes im Rahmen eines Insolvenz(antrags)-Verfahrens sowie zur Vorfinanzierung von Insolvenzausfallgeld, gilt ausschließlich für KMU.

Fördermittel für Liquiditätsengpässe aufgrund der Corona-Situation

- Sachsen-Anhalt MUT - IB-Mittelstandsdarlehen¹⁷⁵
- Sachsen-Anhalt IMPULS - IB-Gründungsdarlehen¹⁷⁶

Über Ihre Hausbank können Sie auch die Bundeshilfen der KfW beantragen. Mehr dazu finden Sie im Internetauftritt der KfW.¹⁷⁷

15.3.3 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt: Corona: Finanzierungshilfen für betroffene Unternehmen, Pressemitteilung vom 11.03.2020¹⁷⁸

Das Coronavirus hat mittlerweile alle Bundesländer erreicht. Die Auswirkungen betreffen längst nicht mehr nur den persönlichen Bereich, sondern schränken mittlerweile auch die Unternehmen ein. Die

¹⁷⁴https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf

¹⁷⁵<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/investieren-finanzieren/ib-mittelstandsdarlehen>

¹⁷⁶<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gruender/neue-existenz-gruenden/ib-gruendungsdarlehen>

¹⁷⁷<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

¹⁷⁸<https://www.bb-mbg.de/index.php/aktuelles/item/294-corona-finanzierungshilfen-fuer-betroffene-unternehmen>

Gründe können ganz unterschiedlich sein und reichen von quarantänebedingten Abwesenheiten der Angestellten bis hin zu Verzögerungen bei Zulieferungen. Ganze Betriebsabläufe können so ins Stocken geraten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen.

Am stärksten leiden aktuell die Tourismusbranche, Hotels- und Gaststätten, Messebauer und Messebetreiber, aber auch Industrieverbände warnen bereits vor Umsatz- und Gewinneinbußen und das Handwerk bereitet sich auf mögliche Einschränkungen vor.

Unsere Aufgabe, die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt zu unterstützen, nehmen wir auch in dieser besonderen Situation sehr ernst. Mit Bürgschaften für Hausbankkredite oder Beteiligungskapital stehen kleinen und mittleren Unternehmen deshalb wirksame Finanzierungshilfen zur Verfügung, um die Corona-Epidemie wirtschaftlich gesund zu überstehen.

Sollte auch Ihr Unternehmen Auswirkungen auf das Geschäft spüren, kommen Sie frühzeitig auf uns zu. Nutzen Sie dafür unser digitales, rund um die Uhr verfügbares Finanzierungsportal¹⁷⁹...

Telefonisch stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0391/737520 gern zur Verfügung.

¹⁷⁹<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

16. Schleswig-Holstein:

16.1 Corona-Soforthilfe startet, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Information vom 26.03.2020¹⁸⁰

Die Anträge sind online: Nun kann Unterstützung aus dem Corona-Hilfspaket von Bund und Land beantragt werden.

Schleswig-Holsteins Investitionsbank (IB.SH) ist startklar: Solo-Selbständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen.

„Damit sind wir bei der Umsetzung dieses Teils des Bundesprogramms voll im Zeitplan“, sagte der Minister und bat Antragsteller um Ruhe: „Die Server der Investitionsbank sind natürlich aktuell sehr aus- und teilweise überlastet. Aber es ist genügend Zeit, um sich in aller Geduld mit dem sehr schlank gehaltenen Formular zu beschäftigen.“

Antrag stellen

Den Antrag finden Sie hier sowie auf der Seite der IB.SH, wo auch zahlreiche weitere Informationen bereitstehen:

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe¹⁸¹

Zur Seite der IB.SH¹⁸²

Wie Wirtschaftsminister Bernd Buchholz sagte, werden die Formulare im Verlauf des Mittwochs auch auf den Seiten von Verbänden wie IHK und DEHOGA abrufbar sein.

Mindestvoraussetzungen beachten

Der Minister erinnerte zugleich daran, dass die Einmal-Zuschüsse von bis zu 15.000 Euro an Mindestvoraussetzungen geknüpft seien: So müssten betroffene Unternehmer und Betriebe nachweisen, dass sie durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Not geraten seien und infolgedessen akut einen Liquiditätsengpass hätten.

Größere Unternehmen

Während die Zuschüsse direkt über die IB.SH beantragt werden können, müssen die für größere Unternehmen ausgelegten Darlehens-Hilfsprogramme von Bund und Land über die jeweilige Hausbank auf den Weg gebracht werden.

¹⁸⁰https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html

¹⁸¹https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Existenzgruendung/Downloads/corona_antrag_soforthilfe.pdf?blob=publicationFile&v=6

¹⁸²<https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

16.2 Schnelle und unbürokratische Hilfe, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Pressemitteilung vom 31.03.2020¹⁸³

Nach dem Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen startet nun auch ein Darlehensprogramm zur Unterstützung von Hotels und Restaurants...

Seit vergangenem Donnerstag können Solo-Selbständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten in Schleswig-Holstein Anträge auf Soforthilfe stellen, wenn sie durch die Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind. Nun folgt ein umfangreiches Darlehensprogramm: Ab Mittwoch können Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe nun Kredite aus dem Mittelstandssicherungsfonds beantragen...

Darlehen bis zu 750.000 Euro

Nach Angaben von Wirtschaftsminister.. und dem Chef der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH),... , stellt das Land 300 Millionen Euro für den Mittelstandssicherungsfonds bereit... Während die Soforthilfe direkt über die IB.SH abgewickelt wird, werden Kredite aus dem Fonds nur gewährt, wenn sich die Hausbank mit einem separaten Darlehen in Höhe von zehn Prozent an der Finanzierung beteiligt...

Antragsformulare verfügbar

Die Antragsformulare stellt die IB.SH auf ihrer Website zur Verfügung. Die ausgefüllten Formulare müssen elektronisch an die Hausbank geschickt werden...

Online-Formular für Soforthilfe abwarten

Mit Blick auf das seit Donnerstag laufende Zuschuss-Programm des Bundes bat Buchholz alle noch nicht tätig gewordenen Unternehmen, mit ihrem Antrag noch bis zum 2. April zu warten: „Wir haben in Verhandlungen mit dem Bund noch weitere Zugeständnisse beim Programm erreichen können und werden die nächsten 48 Stunden dafür nutzen, das Formular noch einmal entsprechend zu überarbeiten und als Online-Version zur Verfügung zu stellen. Bereits gestellte Anträge bleiben selbstverständlich bestehen und werden bearbeitet.“

Am Montag hatte die Bundesregierung ihre Förderkriterien präzisiert. So ist beispielsweise der Bezug von Arbeitslosengeld anders als bisher nicht länger ein Ausschluss-Kriterium für einen Zuschuss. Darüber hinaus können jetzt auch alle vor kurzem gegründeten Betriebe einen Zuschuss beantragen, die vor dem 1. April dieses Jahres am Markt sind. Auch Land- und Forstwirte sowie gemeinnützige Unternehmen sind jetzt antragsberechtigt. Über die genauen Änderungen informieren Land und IB.SH noch in dieser Woche ausführlicher mit einem Frage-Antwort-Katalog.

Rund sieben Millionen Euro sind bereits bewilligt

„In den letzten Tagen wurde immer wieder Kritik an den Kriterien und den zum Teil noch nicht eindeutigen Regelungen geäußert. Dafür haben wir Verständnis“, sagte der Minister. „Es kam uns aber vor allem darauf an – wie von der Wirtschaft gefordert – schnell und unbürokratisch zu helfen und nicht erst auf das vollständige Regelwerk des Bundes zu warten, das uns erst heute erreicht hat.“ Dadurch hätten seit Donnerstag bereits gut 30.000 Solo-Selbständige einen Antrag bei der IB.SH

¹⁸³ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200331_darlehensprogramm_corona.html;jsessionid=6629A300F48555EAC8A06EB64E1A0AAF.delivery1-replication

einreichen können. Mehr als 700 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von aktuell rund sieben Millionen Euro wurden bereits genehmigt.

16.3 Landesregierung spannt Schutzschirm zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, Pressemitteilung vom 20.03.2020¹⁸⁴

KIEL. Zeitnahe und unbürokratische Hilfen für Freiberufler, Selbständige, Kulturschaffende und Unternehmen – die Landesregierung hat heute einen umfangreichen Schutzschirm zur Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie gespannt...

Dabei soll das Zuschussprogramm von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) abgewickelt werden. Für die Darlehensprogramme arbeiten IB.SH und Hausbanken Hand in Hand. Der Schutzschirm besteht aus Zuschüssen aus einem Corona-Soforthilfeprogramm, einem Mittelstandssicherungsfonds, weiteren Liquiditätshilfen und Bürgschaften sowie Steuerstundungen.

Zunächst 100 Millionen Euro stehen in einem Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bereit. Zuschusshöhe: 2.500 Euro sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbständige eingeplant. 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) vorgesehen. Für Gewerbetreibende und Selbständige mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten stehen 10.000 Euro bereit. Diese Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Anspruch auf Zuschüsse bis zur vorgenannten Höhe oder darüber hinaus aus Programmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Krise nicht bestehen.

Zunächst 300 Millionen Euro werden in einem Mittelstands-Sicherungsfonds bereitgestellt. Aus diesem Fonds können rückzahlbare Zuschüsse von bis zu 750.000 Euro gewährt werden. „Dabei geht es um zunächst zinslose und tilgungsfreie, Darlehen, die dazu führen, dass die bestehenden Liquiditätsgaps überbrückt und abgedeckt werden können“, so Buchholz....

Mit den Maßnahmen aus dem Mittelstandssicherungsfonds sollen die KfW-Programme optimal genutzt werden.

Eine weitere tragende Säule des Programms sind Steuerstundungen und ein vorläufiger Stopp von Vorauszahlungen an die Finanzämter: ...¹⁸⁵

Bereits umgesetzt werde eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen der Förderinstitute und des Landes, sagte Buchholz. Als Beispiele nannte der Minister die Verdopplung des Mittelstandskredites der IB.SH von 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro. Darüber hinaus habe der Bund die Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite verbessert. Damit sei eine schnelle Kreditgewährung gewährleistet...

16.4 Banken

17. Investitionsbank Schleswig-Holstein: Corona-Soforthilfe-Programm¹⁸⁶

¹⁸⁴https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/Presse/PI/2020/MP/200320_MP_corona_Schutzschirm.html

¹⁸⁵Vgl. dazu auch <https://brak.de/die-brak/coronavirus/#Corona%20und%20steuerliche%20Ma%C3%9Fnahmen>

¹⁸⁶<https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/>

Die Corona-Soforthilfe soll kleinere Gewerbetriebe und Selbständige rasch und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

WICHTIGER HINWEIS:

Ab 02.04.2020: Verbesserung der Programm-Bedingungen und schnelleres Antragsverfahren

Was sind Ihre Vorteile?

- Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
- Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um aktuelle Liquiditätsengpässe durch laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten in den nächsten 3 Monaten überbrücken zu können.
- einfaches Antragsverfahren
- schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf freiberuflich oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Was wird gefördert?

- Liquidität, um laufende Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate (bei Mietminderung für die nächsten 5 Monate) zu überbrücken.

Wie wird gefördert?

- Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.
- Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe:
 - bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
 - über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro
- Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, d. h. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Nachdem sie das **Antragsformular**¹⁸⁷ ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf [ib-sh.de/antragsupload](https://www.ib-sh.de/antragsupload)¹⁸⁸, um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis (eingescannter Antrag, Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. wenn dies nicht vorhanden ist eine Personalausweiskopie) online an die IB.SH zu übermitteln. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. ... bieten wir Ihnen eine Anleitung zum Ausfüllen des Antrags¹⁸⁹ sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Förderprogramm (FAQs)¹⁹⁰.
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein extra Auszahlungsantrag erforderlich.

Wir bitten Sie davon abzusehen, telefonisch nachzufragen, ob Ihr Antrag bei uns eingegangen ist. Ihr Antrag ist bei uns eingegangen, sofern Sie im letzten Schritt des Antragsverfahrens die Meldung „Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen und wird so schnell wie möglich bearbeitet“ erhalten.

Bitte haben Sie außerdem Verständnis, dass wir derzeit keine Einzelfragen zu Ihrem Antrag beantworten können. Eine Sammlung häufig gestellter Fragen finden Sie hier. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Ihre Fragen nicht in den FAQs¹⁹¹ geklärt werden konnten.

¹⁸⁷https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/antrag_soforthilfe.pdf

¹⁸⁸<https://www.ib-sh.de/infoseite/coronavirus-soforthilfe-antragsupload/>

¹⁸⁹https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/corona-soforthilfe-programm-anleitung_zur_antragserfassung.pdf

¹⁹⁰https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/faq_corona-soforthilfe.pdf

¹⁹¹https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/faq_corona-soforthilfe.pdf

17.1.1 Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein: Corona-Virus – So hilft die Bürgschaftsbank¹⁹²

Zur wirtschaftlichen Bewältigung der „Corona-Krise“ wurden vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium mit den Bundesländern abgestimmte Maßnahmen vorgestellt, die unter anderem auch die Erweiterung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften beinhalten.

Im Detail bedeutet dieses für den Zeitraum vom 13.03.2020 bis 31.12.2020 folgende Erleichterungen für die Bürgschaftsvergabe:

- Neue Bürgschaftsobergrenze von € 2,5 Mio. (bisher € 1,25 Mio.).
- Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite.
- Beschleunigung des Bewilligungsprozess für Bürgschaften bis T € 250.

Sollten für Ihr Unternehmen zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Kredite notwendig werden, kann die BB-SH diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Hilfen der Bürgschaftsbanken ausschließlich Kreditfinanzierungen sind, sodass immer die Mitwirkung Ihrer Hausbank oder eines anderen Kreditinstituts erforderlich ist. Ihr Unternehmen und Ihr Geschäftsmodell sollte vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, sobald Ihrem Unternehmen eine wirtschaftliche Schieflage droht. Anfragen für Finanzierungsvorhaben können wie gewohnt durch die Hausbank erfolgen.¹⁹³

Die Bürgschaftsbanken stehen aktuell im engen Austausch mit den Bundes- und Landesministerien, um einen Beitrag in möglichen Unterstützungsprogrammen für die Wirtschaft zu leisten.

Die offiziellen Meldungen zu unseren Wirtschaftshilfen finden Sie hier:

Antrag auf Soforthilfe für von der Corona-Krise bedrohte Unternehmen¹⁹⁴

BB-SH aktuell zu BB Express¹⁹⁵

Infoblatt SH Finanzierungsinitiative für Stabilität¹⁹⁶

BB-SH aktuell zur Corona-Krise¹⁹⁷

...

¹⁹²<https://www.bb-sh.de/news/corona-virus-so-hilft-die-buergschaftsbank/>

¹⁹³<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

¹⁹⁴https://www.bb-sh.de/fileadmin/user_upload/buergschaftsbank/Dokumente/News/corona/Antrag_Soforthilfe.pdf

¹⁹⁵https://www.bb-sh.de/fileadmin/user_upload/buergschaftsbank/Dokumente/News/corona/Sonder-aktuell_BB_Express.pdf

¹⁹⁶https://www.bb-sh.de/fileadmin/user_upload/buergschaftsbank/Dokumente/News/corona/Infoblatt_SH_Finanzierungsinitiative_17-03-2020.pdf

¹⁹⁷https://www.bb-sh.de/fileadmin/user_upload/buergschaftsbank/Dokumente/News/corona/Aktuell_76.pdf

18. Thüringen:

18.1 COVID-19: Hohe Nachfrage in der Wirtschaft: 20.000 Anträge auf Corona-Soforthilfe gestellt, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Pressemitteilung vom 27.03.2020¹⁹⁸

Ungebrochen hohe Nachfrage nach dem vom Land aufgelegten „Corona-Soforthilfeprogramm für die Thüringer Wirtschaft“: Bis heute – d. h. in nur knapp einer Woche – sind rund 20.000 Anträge auf einen Einmal-Zuschuss bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) oder einer der sechs IHKs oder Handwerkskammern gestellt worden. Förderentscheidungen werden zügig getroffen. Die Auszahlung der Gelder läuft....

Ausdrücklich begrüßte Tiefensee das heute vorgestellte Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbständige. Allerdings hätte er sich gewünscht, dass dieses Programm ähnlich unbürokratisch ausgestaltet worden wäre wie das des Landes. „Ein zweiseitiger Förderantrag wird für die Bundesförderung nach jetzigem Stand nicht reichen. Es wäre gut gewesen, wenn der Bund den Ländern bei der Umsetzung etwas freiere Hand gelassen hätte.“ Dennoch sei es wichtig, dass nun auch der Bund erhebliche Mittel zur Unterstützung der Wirtschaft bereitstelle. Sobald die Förderkriterien endgültig fixiert seien, werde die Antragstellung ebenfalls über die TAB möglich sein. Dabei sollen die Bundeshilfen künftig vorrangig eingesetzt werden.

18.2 COVID-19: Tiefensee: Hohe Nachfrage nach Soforthilfen des Landes, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Pressemitteilung vom 24.03.2020

Angekündigtes Bundesprogramm soll Landesförderung partiell ergänzen / Forderung nach höherem Kurzarbeitergeld für untere Einkommensgruppen

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) hat in den ersten 24 Stunden nach Start einen Ansturm auf das „Corona-Soforthilfeprogramm“ für die Thüringer Wirtschaft erlebt... „Das zeigt, dass wir richtig damit lagen, nicht auf den Bund zu warten, sondern als eines von wenigen Bundesländern mit einem eigenen Landesprogramm früher zu starten.“...

Insgesamt will die Bundesregierung für die Soforthilfe rund 50 Milliarden Euro bereitstellen. Die Abwicklung des Programms soll über die Länder erfolgen. Er setze darauf, dass die Fördermodalitäten des Bundes ähnlich einfach wie im Landesprogramm gehalten würden, sagte der Minister. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen zur Verstärkung des Landesprogramms eingesetzt werden...

Die Thüringer Landesregierung hat deshalb bereits weitere Unterstützungsangebote zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf den Weg gebracht. So sind Unternehmen aufgefordert, insbesondere auf das Angebot zinsverbilligter Darlehen zurückzugreifen. Dazu ist neben der Aufstockung des Thüringer Konsolidierungsfonds ein zusätzlicher Fonds „Corona Spezial“ aufgelegt worden, über den eine Förderung mit langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann. Regelungen zur Tilgungsaussetzung, zu Betriebsmittelkrediten über die Hausbanken, Steuerstundungen und großzügige Regelungen beim Kurzarbeitergeld flankieren das Soforthilfeprogramm und erweitern vorhandene umfangreiche Darlehensprogramme des Landes sowie das Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank Thüringen (BBT) und der TAB.

¹⁹⁸ <https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/covid-19-hohe-nachfrage-in-der-wirtschaft-20000-antraege-auf-corona-soforthilfe-gestellt/>

18.3 COVID-19: Tiefensee begrüßt geplantes Soforthilfeprogramm des Bundes, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Pressemitteilung vom 23.03.2020¹⁹⁹

... Bundesgeld soll Landesprogramm verstärken...Thüringens Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee hat das heute vorgestellte Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige begrüßt....

Das Bundesprogramm richtet sich an Kleinunternehmen bis 10 Beschäftigte und Soloselbständige... Thüringen war mit einem eigenen Soforthilfeprogramm bereits heute an den Start gegangen... Er setze darauf, dass die Fördermodalitäten des Bundes ähnlich einfach wie im Landesprogramm gehalten würden, sagte der Minister. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen zur Verstärkung des Landesprogramms eingesetzt werden. „Mein Appell an alle politisch Verantwortlichen im Bund lautet, die Soforthilfen jetzt zügig auf den Weg zu bringen.“

Wie beim Landesprogramm handelt es sich auch bei dem Soforthilfeprogramm des Bundes um eine Einmalzahlung an Unternehmen, die durch die Corona-Krise unverschuldet in eine Notlage geraten sind...

18.4 Banken

18.4.1 Thüringer Aufbaubank (TAB)

18.4.1.1 Coronavirus: Aktuelle Informationen für Unternehmen²⁰⁰

Der Antrag ist online unter: www.aufbaubank.de/coronasoforthilfe

Häufige Fragen unter: www.aufbaubank.de/corona-faq

18.4.1.2 Soforthilfeprogramm Corona 2020²⁰¹

Hinweis: Bitte reichen Sie die Anträge für die Corona-Soforthilfe nur über die offiziellen Wege ein!

Zuständige IHK und HWK: per E-Mail oder per Post

Thüringer Aufbaubank: nur per Post

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Anträge ankommen und auch bearbeitet werden können.

¹⁹⁹https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/news/covid-19-tiefensee-begruesst-geplantes-soforthilfeprogramm-des-bundes/?tx_news_pi1%5Bday%5D=23&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=03&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=c5e74d2ef6aee8b30c9dad2111bf4694

²⁰⁰<https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

²⁰¹<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020>

Was wird gefördert

Der Zuschuss wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.

Sie haben Fragen zur Soforthilfen? Wir haben die wichtigsten Antworten zusammengefasst: www.aufbaubank.de/corona-faq²⁰²

Alle Informationen zur Antragstellung (bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung sowohl der Antrag als auch die De-minimis-Erklärung und ggf. die Gewerbeanmeldung notwendig ist)

Antrag:²⁰³

Wir arbeiten derzeit an der Umstellung auf die neue Bundesrichtlinie mit vorteilhafteren Konditionen und werden Ihnen im Laufe des 02.04.2020 den neuen Antrag zur Verfügung stellen.

[Ab dem 01.04.2020 sollen damit auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Thüringen Soforthilfen beantragen können. Sie sollen dann Bundeshilfen erhalten können. Bislang stand auf der Homepage der TAB Folgendes:

„Wer wird gefördert (Stand: 25.03.2020)

Antragsberechtigt sind im Hauptwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).“

Ausgenommen vom Landesprogramm sind danach ausdrücklich Rechtsanwälte, die in der Branchennummer 69 gelistet sind. Die **Rechtsanwaltskammer Thüringen** forderte in einem **Schreiben**²⁰⁴ an das Thüringische Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft **vom 24.03.2020**, dass Hilfen des Landes und des Bundes auch der Anwaltschaft zugutekommen.]

18.4.2 Bürgschaftsbank Thüringen:

18.4.2.1 Aktuelle Neuigkeiten aus der Bürgschaftsbank Thüringen²⁰⁵

Finanzhilfe zur Corona-Krise für Express-Bürgschaften²⁰⁶

Programm BBT express steigt auf 250.000,- EUR

Die Bürgschaftsobergrenze beim Programm BBT express wird von 120.000,- EUR auf 250.000,- EUR erhöht.

Der Verbürgungsgrad wird von 70% auf 80% erhöht. Dies führt zu einem Kreditvolumen von 312.500,- EUR.

²⁰²<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

²⁰³<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>

²⁰⁴<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/24032020-schreiben-an-tmwwdg-sofortprogramm.pdf>

²⁰⁵<https://bb-thueringen.de/>

²⁰⁶<https://bb-thueringen.de/2020/03/18/bbt-express-steigt-auf-250-000-eur/>

Eine Entscheidung ist innerhalb eines Bankarbeitstages möglich. Weitere Informationen finden Sie hier.²⁰⁷

Finanzhilfe zur Corona-Krise für Bürgschaften ohne Bank

Programm BBT basis steigt auf 250.000,- EUR

Die Bürgschaftsobergrenze beim Programm BBT basis wird von 200.000,- EUR auf 250.000,- EUR erhöht.

Dies führt zu einem Kreditvolumen von 312.500,- EUR.

Unternehmen können damit Bürgschaften direkt und schnell bei der Bürgschaftsbank beantragen. Weitere Informationen finden Sie hier.²⁰⁸

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben!

²⁰⁷ https://bb-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/03/Infoblatt_Coronavirus-1.pdf

²⁰⁸ https://bb-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/03/Infoblatt_Coronavirus-1.pdf